



**Handbuch zum Doktoratsstudium**  
an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Salzburg

**CURRICULUM  
2017**

Stand: April 2018

### **Hinweis**

Die **Ausführungen in diesem Handbuch** beziehen sich auf das **Curriculum 2017**. Studierende, die das Doktoratsstudium Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät **vor dem WS 2017/18** aufgenommen haben (und nicht freiwillig in das Curriculum 2017 gewechselt sind), befinden sich im **Curriculum 2014** und können ihr Doktoratsstudium bis zum 30. September 2020 nach den dort festgelegten Bestimmungen abschließen.

Bitte beachten Sie, dass sich einzelne Bestimmungen unterscheiden können!

<b>VORWORT .....</b>	<b>2</b>
<b>1. EINLEITUNG UND GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN .....</b>	<b>3</b>
Was ist ein Doktoratsstudium? .....	3
Aufbau des Doktoratsstudiums .....	4
Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten .....	6
Fragen zu Beginn eines Doktoratsstudiums.....	7
<i>Vorüberlegungen zum Arbeitsthema und zur Betreuung.....</i>	<i>7</i>
<i>Finanzierung .....</i>	<i>8</i>
<b>2. ZULASSUNG.....</b>	<b>11</b>
Fristen .....	12
Prüfung der Zulassung.....	12
Studienbeiträge .....	13
<b>3. BETREUUNG UND GENEHMIGUNG DER DISSERTATION (DISPOSITION).....</b>	<b>14</b>
Betreuung der Dissertation .....	14
<i>Aufgaben der Haupt- bzw. Nebenbetreuer/innen .....</i>	<i>15</i>
<i>Betreuungsvereinbarung.....</i>	<i>15</i>
Disposition.....	16
Anmeldung der Dissertation.....	18
Änderung des Dissertationsprojektes.....	18
<b>4. DIE DISSERTATION .....</b>	<b>19</b>
Anforderungen an eine Dissertation .....	19
Benutzung von Ressourcen der Universität .....	21
Formale Gestaltung der Dissertation.....	21
<i>Mustertext.....</i>	<i>22</i>
<i>Vorschlag für die Gestaltung des Titelblattes.....</i>	<i>22</i>
<b>5. LEHRVERANSTALTUNGEN UND SONDERLEISTUNGEN .....</b>	<b>23</b>
Besuch von Lehrveranstaltungen .....	23
Dissertant/inn/enseminare .....	23
Lehrveranstaltungen .....	23
Anrechnung von Lehrveranstaltungen.....	24
Externe Lehrveranstaltungen.....	24
Sonderleistungen .....	25
<i>Erläuterungen zu den Sonderleistungen.....</i>	<i>26</i>
<b>6. EINREICHEN DER DISSERTATION UND ABSCHLUSS DES STUDIUMS .....</b>	<b>28</b>
Prüfungspass und Nachweis der Sonderleistungen.....	28
Einreichung der Dissertation.....	28
Publikationspflicht .....	29
Gutachten .....	30
Dissertationsverteidigung.....	31
Abschlussdokumente .....	33
Feierliche Promotion.....	33
<b>ANHANG: CURRICULUM FÜR DAS DOKTORATSSTUDIUM .....</b>	<b>34</b>

## Vorwort

Liebe Studierende,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Seit der historisch nachweisbaren ersten Verleihung eines Doktorgrades im Jahre 1219 in Bologna hat sich das Promotionsstudium zwar erheblich geändert, vermutlich stellte aber auch schon damals Promovieren eine große Herausforderung dar – sowohl für die Dissertant/inn/en als auch für die Betreuer/innen. 798 Jahre später, am 1. Oktober 2017, tritt ein neues Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg in Kraft – auch wenn gegenüber dem vorangegangenen Studienplan nur punktuelle Änderungen vorgenommen wurden, zeigt es, dass das Doktoratsstudium einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen ist, um den aktuellen Anforderungen an den Universitäts- und Wissenschaftsbetrieb zu genügen.

Wir möchten mit diesem Handbuch zum Doktoratsstudium dazu beitragen, zumindest die formalen und administrativen Hürden, die sich im Lauf des Doktoratsstudiums ergeben, leichter zu bewältigen. Auf den folgenden Seiten finden Sie eine detaillierte Beschreibung verschiedener Schritte im Studienverlauf und vertiefende Informationen zum Curriculum. Das Handbuch wendet sich sowohl an Studierende als auch an Betreuer/innen, möchte über die zuständigen Stellen und Personen informieren und Antworten auf verschiedene Fragen geben, die erfahrungsgemäß immer wieder auftauchen.

Erstellt wurde das Handbuch in der aktuellen Fassung von Imke Mendoza, Susanne Winter, Stephan Elspaß und mir. An früheren Versionen haben auch Andrea Lindmayr-Brandl und Ingrid Paus-Hasebrink maßgeblich mitgewirkt.

Klarerweise kann ein Handbuch nicht alle Fragen erschöpfend beantworten. Wir stehen Ihnen ebenso wie die Mitarbeiter/innen des Prüfungsreferates der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät gern mit Rat zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben oder weitere Hilfe benötigen!

Martin Weichbold, Dekan

## 1. Einleitung und grundlegende Informationen

### Was ist ein Doktoratsstudium?

Laut Universitätsgesetz<sup>1</sup> sind Doktoratsstudien „ordentliche Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen“. Nach dem Abschluss eines einschlägigen Master-, Diplom- oder Lehramtsstudiums soll hier also die **selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung** relevanter Fragestellungen eines Fachs mit dem Ziel erlernt werden, den Erkenntnisstand dieses Fachs zu erweitern; nachgewiesen wird dies in erster Linie durch die Dissertation. Bei einem Doktoratsstudium geht es daher in erster Linie nicht um eine weiterführende Ausbildung in einem bestimmten Fach, sondern um eigenständige wissenschaftliche Forschung. Man tritt aus der Rolle des/der Studierenden zusehends in eine neue Rolle, nämlich in die des Wissenschaftlers oder der Wissenschaftlerin. Dies ist in der Regel nicht möglich, ohne die aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen in einem Fachgebiet zu verfolgen und Netzwerke zu bilden. Dissertant/inn/en sollen daher auch an wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen teilnehmen, ihre Forschungsergebnisse präsentieren und mit Fachkolleg/inn/en diskutieren.

Das Doktoratsstudium wird mit der Verleihung des akademischen Grades eines „Doktors der Philosophie“ bzw. einer „Doktorin der Philosophie“, lateinisch „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“, abgeschlossen.

Das Doktoratsstudium an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg ist auf sechs Semester konzipiert und hat im Sinne der Bologna-Struktur die Heranbildung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als primäres Ausbildungsziel. Im Zentrum steht das Verfassen einer umfassenden eigenständigen Forschungsarbeit (Dissertation), die am Ende des Studiums in einer öffentlichen Disputation verteidigt wird.

Anders als die meisten Bachelor- oder Masterstudien ist das Doktoratsstudium für die **gesamte Fakultät** eingerichtet und wird daher auch über diese organisiert. Zugleich ist aber jede Dissertation einem bestimmten Fach zuzuordnen. In folgenden Fächern, die an der KGW-Fakultät vertreten sind, kann ein Doktoratsstudium an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg absolviert werden:

- Alte Geschichte und Altertumskunde
- Antike Literatur-, Geistes- und Rezeptionsgeschichte
- Anglistik/English Studies and the Creative Industries
- Erziehungswissenschaft

---

<sup>1</sup> UG2002 §51 Abs. 2 Z 12.

- European Union Studies
- Germanistik
- Geschichte
- Jüdische Kulturgeschichte
- Klassische Archäologie
- Kommunikationswissenschaft
- Kunstgeschichte
- Psycho-, Neuro- und klinische Linguistik
- Sprachwissenschaft
- Musik- und Tanzwissenschaft
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Romanistik (Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch)
- Slawistik
- Soziologie
- Literatur- und Kulturwissenschaft
- in den an der Fakultät angebotenen Unterrichtsfächern (auf der Basis eines entsprechenden Lehramtsstudiums)

### **Aufbau des Doktoratsstudiums**

Das Doktoratsstudium entspricht einen Arbeitsaufwand im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten, was bei einem Vollzeitstudium einer Studiendauer von sechs Semestern<sup>2</sup> entspricht. Auch wenn das Doktoratsstudium formal nicht in Abschnitte gegliedert ist, lassen sich dennoch mehrere Phasen bzw. Elemente unterscheiden, an denen sich auch der Aufbau dieses Handbuchs orientiert:

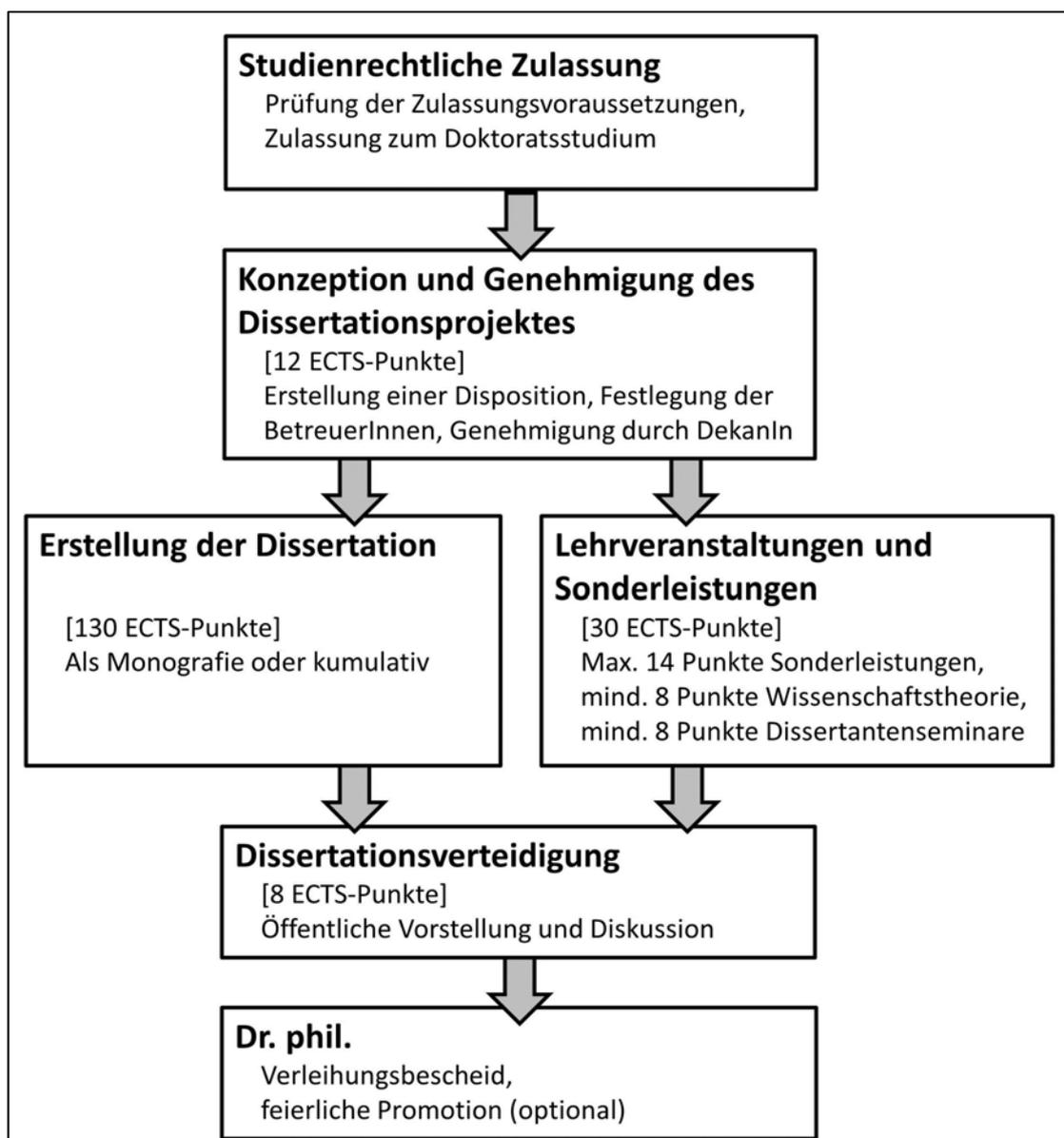
- Zunächst erfolgt die studienrechtliche Zulassung zum Doktoratsstudium. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines auf das Fach der Dissertation bezogenen Magister-, Diplom-, Master- oder Lehramtsstudiums (→ Kapitel 2). Bitte beachten Sie, dass die Zulassung zum Studium noch nicht gleichbedeutend ist mit der Genehmigung eines Dissertationsvorhabens!
- In einem zweiten Schritt muss die Themenstellung der Dissertation von dem Dekan bzw. der Dekanin genehmigt werden. Dazu ist die Einreichung einer Disposition erforderlich, in der das Arbeitsvorhaben dargestellt wird. Gleichzeitig werden auch die

---

<sup>2</sup> Dabei handelt es sich um einen Richtwert. Ein Doktoratsstudium kann auch vor Ablauf der sechs Semester abgeschlossen werden. Ebenso gibt es keine Limitierung der Semesterzahl nach oben. Die Regelstudienzeit von sechs Semestern ist allerdings mit der Berechtigung für soziale Zuwendungen wie Stipendien, Kinderbeihilfe etc. verbunden. Auch können – je nach geltender Rechtslage – bei Verlängerung der Studienzeit über zwei Toleranzsemester hinaus (zusätzliche) Studienbeiträge anfallen.

Betreuer/innen der Dissertation ausgewählt. Die erste Phase in einem Dissertationsstudium ist daher der Arbeit an dieser Disposition gewidmet (→ Kapitel 3).

- Nach Genehmigung der Disposition beginnen die Forschungsarbeit und die Ausarbeitung der Dissertation. Dies nimmt sicher den größten Anteil am Doktoratsstudium ein (→ Kapitel 4).
- Parallel dazu sind zudem die vorgeschriebene Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen zu absolvieren bzw. zu erbringen. Zu den Sonderleistungen gehören etwa die Teilnahme an Kongressen oder die Publikation in wissenschaftlichen Fachzeitschriften (→ Kapitel 5).
- Sind die Forschungen abgeschlossen und liegt die Dissertation in schriftlicher Form vor, beginnt die Abschlussphase: Die Arbeit wird begutachtet und in einer öffentlichen Dissertationsverteidigung muss der/die Doktorand/in die Ergebnisse präsentieren und in einer Diskussion Rede und Antwort stehen (→ Kapitel 6).



## Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

Die rechtlichen Grundlagen von Studien an der Universität Salzburg bilden das **Universitätsgesetz 2002** (UG 2002), die **Satzung der Universität** (beide in der jeweils geltenden Fassung) sowie das jeweilige **Curriculum** (Studienplan). Für das gegenständliche Doktoratsstudium ist dies das „Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2017)“ [kurz: Curriculum 2017], veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 30. März 2017 [siehe Anhang oder online [www.uni-salzburg.at/kgw\\_doktoratsstudium](http://www.uni-salzburg.at/kgw_doktoratsstudium)].

Folgende Institutionen, Personen und Gremien der Universität sind mit administrativen Angelegenheiten des Dissertationsstudiums befasst<sup>3</sup>:

- **Studienabteilung** (Kapitelgasse 4)  
*E-Mail: [studium@sbg.ac.at](mailto:studium@sbg.ac.at)*  
Informationen zur Bewerbung und Zulassung, Einreichung des Zulassungsantrags
- **Prüfungsreferat** (Unipark Nonntal, Erzabt Klotz Straße 1)  
*Gertraud Dander (Tel. 8044-4010; E-Mail: [gertraud.dander@sbg.ac.at](mailto:gertraud.dander@sbg.ac.at)),  
Marion Pohn (Tel. 8044-4009); E-Mail: [marion.pohn@sbg.ac.at](mailto:marion.pohn@sbg.ac.at))*  
Anmeldung der Dissertation, Abgabe des Prüfungspasses und des Formulars für die Sonderleistungen, Einreichung der Dissertation, Anmeldung zur Verteidigung der Dissertation, Ausfertigung des Verleihungsbescheides
- **Promotionskommission**  
Beratungskommission, bestehend aus Professor/inn/en aus den verschiedenen Fachbereichen der Fakultät, die den Dekan bei allen Entscheidungen unterstützt<sup>4</sup>
- **Curricularkommission**  
Kommission zur Erstellung und Weiterentwicklung des Studienplans, besetzt mit Vertreter/inne/n von Professor/inn/en, Mittelbau und Studierenden

---

<sup>3</sup> Stand Oktober 2017. Bitte beachten Sie, dass die Funktionen wechseln können und informieren Sie sich auf der Homepage über die aktuellen Funktionsträger/innen.

<sup>4</sup> Im Gegensatz zur Curricularkommission, die paritätisch besetzt ist, ist in der Promotionskommission jeder Fachbereich mit jeweils einem Mitglied vertreten. Diese Personen sind auf Vorschlag der einzelnen Fachbereiche von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen. Hinzu kommen zwei Studierende, der/die Vorsitzende der Curricularkommission sowie der/die Dekan/in, der/die die Leitung innehat. Die Kommission berät den/die Dekan/in in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums, insbesondere bei der Zulassung zum Doktoratsstudium, der Zulassung eines Dissertationsprojekts, bei der Festlegung der Betreuer/innen, bei der Auswahl der Gutachter/innen und bei der Festlegung des Prüfungssenats zur Dissertationsverteidigung.

- **Vorsitzende/Vorsitzender der Curricularkommission** (Stand Oktober 2017)  
*Prof. Dr. Susanne Winter*  
*Prof. Dr. Stephan Elspaß (Stellvertreter)*  
Studienberatung, Zusammenstellung des Lehrangebots, Anrechnung von Lehrveranstaltungen, Bestätigung des Prüfungspasses
- **Dekan/Dekanin** (Fakultätsbüro, Unipark Nonntal, Erzabt Klotz Straße 1)  
*Prof. Dr. Martin Weichbold*  
*Prof. Dr. Imke Mendoza (Stellvertreterin)*  
Zulassung zum Studium und Entscheidung über die Zulassung des Dissertationsprojekts (Disposition), Genehmigung der Betreuer/innen, Begutachtung der Sonderleistungen, Festlegung externer Gutachter/innen und Festlegung des Prüfungssenats bei der Dissertationsverteidigung
- **Vizerektorin/Vizerektor für Lehre** (Kapitelgasse 4-6)  
*Prof. Dr. Erich Müller*  
oberstes Entscheidungsorgan für die Zulassung und für alle rechtlichen Angelegenheiten

Für Studienanfänger/innen wird in jedem Studienjahr ein Informationstag abgehalten. Eine Einladung erfolgt persönlich per E-Mail.

### Fragen zu Beginn eines Doktoratsstudiums

Wie bei jedem anderen Vorhaben trägt auch bei einer Dissertation eine gute Planung wesentlich zum Gelingen bei. Die wichtigste Frage, die man sich vor dem Studium stellen (und beantworten) sollte, ist: **Warum möchte ich überhaupt ein Doktoratsstudium machen?** Eine Dissertation beruht auf eigener wissenschaftlicher Forschung und ist Grundstein für eine wissenschaftliche Karriere. Ein Doktoratsstudium wird also jedenfalls anstreben, wer selbst forschen möchte und eine berufliche Option in der Wissenschaft sieht. Für die meisten anderen akademischen Berufe ist ein Doktorat nicht gefordert, kann aber eine sinnvolle Zusatzqualifikation sein.

Insgesamt stellt ein Doktoratsstudium hohe Anforderungen, nicht nur intellektuell, sondern auch in Bezug auf Engagement und zeitlichen Einsatz. Erst wenn man sich klar geworden ist, was die Spezifika und Anforderungen sind, sollte man entscheiden, ob ein Doktoratsstudium tatsächlich in Angriff genommen werden soll.

### Vorüberlegungen zum Arbeitsthema und zur Betreuung

Das Interesse an der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem Thema oder einer bestimmten Problemstellung sollte der Ausgangspunkt für die Entscheidung sein, ein Doktoratsstudium zu beginnen. Damit ist nicht gemeint, dass man von Beginn an den genauen Titel der Dissertation kennen muss, aber man sollte sich über die eigenen Interessen innerhalb des Faches klar sein. Ebenso sollten Kenntnisse über den Stand der Forschung im gewählten Be-

reich, über aktuelle Debatten und über mögliche Forschungslücken bereits vorhanden sein, bevor man sich für ein Dissertationsstudium entscheidet. Es ist daher dringend ratsam, bereits vor Aufnahme des Studiums Gespräche mit Professor/inn/en aus dem entsprechenden Fachbereich zu führen. Ziel dieser Überlegungen und Vorgespräche sollte zum einen eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem angestrebten Arbeitsthema sein, zum anderen aber auch eine Abklärung der Betreuungsmöglichkeiten am Fachbereich: Bitte bedenken Sie, dass nicht jedes Dissertationsthema auch tatsächlich betreut werden kann.

### Finanzierung

Auch die Finanzierung des Studiums sollte bereits vor Aufnahme des Studiums abgeklärt werden. Zu unterscheiden sind dabei der allgemeine Lebensunterhalt und finanzielle Aufwendungen, die durch die wissenschaftliche Arbeit an der Dissertation entstehen.

Gute Voraussetzungen für die Arbeit an einer Dissertation sind gegeben, wenn der/die Doktorand/in an der Universität angestellt ist. Durch die Einbindung in den Fachbereich oder in ein Forschungsprojekt steht eine entsprechende Infrastruktur (Arbeitsplatz, PC, usw.) zur Verfügung; zudem werden auch Aufwendungen wie Kongressteilnahmen u.ä. finanziert. Derartige Stellen sind zeitlich befristet, werden im Mitteilungsblatt ausgeschrieben und nach einem Bewerbungsverfahren besetzt. Erkundigen Sie sich an Ihrem Fachbereich, ob in absehbarer Zeit eine Stelle vakant wird! Es gibt dabei mehrere Möglichkeiten:

- An allen Fachbereichen der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät sind **Stellen für Dissertant/inn/en** eingerichtet. Diese sind oft einer Abteilung oder einem thematischen Schwerpunkt innerhalb des Fachbereiches zugeordnet. Das Dissertationsthema sollte dann innerhalb dieses Forschungsgebietes liegen. Alle zu besetzenden Stellen werden im Mitteilungsblatt der Universität öffentlich ausgeschrieben, sie sind auf vier Jahre befristet.
- Hinzu kommen Stellen, die über **Forschungsprojekte** finanziert sind. Auch hier wird das Thema der Dissertation durch das Forschungsprojekt bis zu einem gewissen Grad vorgegeben, die Befristung kann durch die Laufzeit des Projektes unter Umständen auch kürzer sein.
- **Doktoratskollegs** sind interdisziplinäre Cluster, in denen Dissertant/inn/en aus verschiedenen Fächern innerhalb eines gemeinsamen Rahmenthemas forschen und ihre Dissertation verfassen.
  - Doktoratskollegs können extern finanziert sein (z. B. das Dok-Kolleg des *Salzburg Center of European Union Studies* oder das interuniversitäre Doktoratskolleg des Kooperationschwerpunktes *Wissenschaft und Kunst*). Zu besetzende Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.

- Daneben kooperieren aber auch Lehrende und an Fachbereichen angestellte Doktoratsstudierende in Kollegs der **Doctorate School Plus**. Derzeit sind an der gesamten Universität 19 solcher Kollegs eingerichtet, mehr als die Hälfte davon mit Beteiligung von Fachbereichen der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät. Auch nicht angestellte Dissertant/inn/en können assoziiert werden und vom Angebot der Kollegs und der interdisziplinären Vernetzung profitieren. Nähere Informationen online unter [www.uni-salzburg.at/doktorat](http://www.uni-salzburg.at/doktorat).

Eine andere Variante besteht darin, eine Dissertation zu verfassen, ohne an der Universität angestellt zu sein. Neben der Möglichkeit der Eigenfinanzierung (durch eigenes Einkommen oder durch Unterstützung der Eltern) können eventuell weitere Finanzierungsquellen genützt werden:

- **Studienbeihilfe** für das Dissertationsstudium, analog zu den Bestimmungen der Bachelor- und Masterstudien. Details siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at).
- **Stipendien und Förderungen**, die von unterschiedlichen Stellen vergeben werden; Voraussetzungen und Förderhöhen können dabei sehr unterschiedlich sein, eine Übersicht mit weiterführenden Links gibt es auf der Homepage der Universität [**→ STUDIUM → Stipendien und Förderungen**] sowie [**FORSCHUNG → Forschungsservice → Information und Beratung → Förderprogramme und Stipendien für DoktorandInnen**]. Auch internationale Stipendien kommen in Frage, die vom OeAD betriebene „Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung“ kann hier hilfreich sein: <http://www.grants.at><sup>5</sup>.

Neben dem laufenden Lebensunterhalt können durch die Arbeit an der Dissertation Kosten entstehen, die ebenfalls abgedeckt werden müssen.

- **Die Nutzung von Ressourcen des Fachbereichs** (z. B. spezielle Geräte, Labor etc.) muss durch die Fachbereichsleitung genehmigt werden. Die Benützung der Bibliothek ist nicht genehmigungspflichtig.
- Förderungsstipendien werden von der Universität vergeben, um Aufwendungen im Rahmen einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (und damit auch einer Dissertation) zu finanzieren, die über das übliche Maß hinausgehen. Darunter fallen etwa Reise- und Aufenthaltskosten für Datenerhebungen, Kosten für spezielle Literatur oder Materialien etc. [**→ STUDIUM → Stipendien und Förderungen → Uni-intern koordinierte Förderungen → Förderungsstipendien**]. Die Ausschreibung erfolgt halbjährlich im Frühjahr und im Herbst im Mitteilungsblatt der Universität.

---

<sup>5</sup> Für spezifische Förderungen im Doktoratsstudium bei Zielgruppe die Option „Postgraduates“ aktivieren.

- **Forschungsstipendien** sind eine zeitliche befristete (i.d.R. für 4 Monate) und an bestimmte Einkommenshöhen gekoppelte Beihilfe. [STUDIUM → Stipendien und Förderungen → Uni-intern koordinierte Förderungen → Forschungsstipendien]. Die Ausschreibung erfolgt einmal jährlich gegen Ende des Sommersemesters im Mitteilungsblatt.
- Der Vizerektor/Die **Vizerektorin für internationale Beziehungen** vergibt Unterstützungsgeldleistungen für Konferenzteilnahmen an Doktorand/inn/en, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität stehen. Die Antragstellung erfolgt formlos an den Leiter des Büros für Internationale Beziehungen, Herrn. Mag. Peter Mayr ([peter.mayr@sbg.ac.at](mailto:peter.mayr@sbg.ac.at)), Infos unter [INTERNATIONAL → Studieren im Ausland → Stipendieninformationen].
- Studienvertretungen und Fakultätsvertretungen der **Österreichischen Hochschüler-Innenschaft** (ÖH) bieten Beratungen zu finanziellen Förderungen und unter Umständen auch eigene Förderungsmöglichkeiten an (z. B. die Fakultätsvertretung KGW für die Teilnahme an Tagungen, Summer Schools u.Ä.). Nähere Informationen findet man auf der Homepage [[www.oeh-salzburg.at](http://www.oeh-salzburg.at) → ÖH SBG → Fakultätsvertretungen → FV KGW].
- Längere **Auslandsaufenthalte** sind im Rahmen eines Dissertationsstudiums mitunter sinnvoll oder sogar notwendig, auch dafür gibt es Unterstützungsangebote. Informationen finden Sie auf der Internetseite des Büros für internationale Beziehungen der Universität Salzburg [INTERNATIONAL → Studieren im Ausland].

## 2. Zulassung

Die Zulassung zu einem Doktoratsstudium erfordert nach geltendem Universitätsrecht

- a) Allgemeine Universitätsreife: Das ist der Abschluss „eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges [...] oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung“.
- b) Besondere Universitätsreife: Alle Studienbewerber/innen, die keine Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates besitzen, benötigen einen aktuellen Nachweis über den direkten Hochschulzugang zum angestrebten Doktoratsstudium im Ausstellungsstaat des vorgelegten Bildungsnachweises.
- c) Fundierte Sprachkenntnisse jener Sprache, in der das Doktoratsstudium durchgeführt werden soll (Deutsch oder Englisch).

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgestellt. Der Prozess der Zulassung beginnt mit der Antragstellung des Studienbewerbers/der Studienbewerberin. Der Antrag ist online verfügbar<sup>6</sup> und erfordert die Angabe von persönlichen Daten und des Fachgebietes der geplanten Dissertation. Dringend empfohlen wird, auch den/die vorgesehene/n Betreuer/in und den Arbeitstitel anzugeben. Außerdem wird nach dem Abschluss jenes Studiums gefragt, das die Basis für das beantragte Doktoratsstudium darstellt, sowie nach dem Thema und der Beurteilung der Abschlussarbeit.

Das ausgefüllte Formular muss gemeinsam mit den entsprechenden Dokumenten<sup>7</sup> auf dem Postweg an die Studienabteilung (Kapitelgasse 4) gesendet oder persönlich abgegeben werden. Im Falle von nicht deutsch- oder englischsprachigen Dokumenten sind Übersetzungen beizubringen. Über die Form von notariell bzw. gerichtlich beglaubigten Kopien, Übersetzungen von autorisierten Dolmetscher/inne/n sowie die Beglaubigung und Legalisierung von Dokumenten informiert die Studienabteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

Studienbewerber/innen, die ihre Vorstudien an einer anderen Hochschule absolviert haben, werden außerdem gebeten, Kopien von Studienplänen, Studienordnungen, Lehrveranstaltungszeugnissen sowie Abschlussarbeiten bei der Studienabteilung einzureichen. Zudem besteht die Möglichkeit, ein Motivationsschreiben anzufügen. Alle Unterlagen werden auch in englischer Sprache entgegengenommen.

Achtung: Arbeitsverträge bzw. Zusagen für die Aufnahme in Doktorand/inn/enkollegs sind unabhängig vom Studienzulassungsverfahren zu sehen und präjudizieren dieses nicht.

---

<sup>6</sup> [Homepage Universität Salzburg → STUDIUM → Studienorganisation → Informationen für Erstsemestrige → Formulare]

<sup>7</sup> *Diploma supplement* (sofern vorhanden) für externe Bewerber/innen, Abschlussurkunden des vorangegangenen Master- bzw. Diplomstudiums.

## Fristen

Die Einschreibefristen sind je nach Herkunftsland der Studierenden unterschiedlich. Für Angehörige aus Drittstaaten (keine EU-/EWR-Staatsbürger/innen bzw. diesen gleichgestellte Personen) gilt die besondere Zulassungsfrist bis 5. September (Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 5. Februar (Studienbeginn im Sommersemester). Bis zu diesem Zeitpunkt müssen sämtliche, für die Entscheidung über die Studienzulassung relevanten Dokumente – einschließlich Übersetzungen und Legalisierungen – eingelangt sein.

EU-/EWR-Staatsbürger/innen bzw. diesen gleichgestellte Personen können ihre Bewerbung auch nach diesen Terminen einbringen. Die Studienzulassung ist ganzjährig möglich; die persönliche Einschreibung und die Entrichtung des vorgeschriebenen Beitrages können bis zum Ende der jeweiligen Nachfrist (Wintersemester: 30. November, Sommersemester: 30. April) durchgeführt werden.

Im Hinblick auf den Studienbeginn (Wintersemester: 1. Oktober; Sommersemester: 1. März) wird dringend empfohlen, die Bewerbung einschließlich sämtlicher Dokumente in der oben angeführten Form der Studienabteilung ehestmöglich zu übermitteln. Zulassungsverfahren können – abhängig von den jeweiligen Behördenwegen im Herkunftsland des Bewerbers/der Bewerberin – bis zu 3 Monate beanspruchen.

## Prüfung der Zulassung

Entsprechend den Bestimmungen des geltenden Studienrechts<sup>8</sup> erfordert die Zulassung zum Doktoratsstudium den erfolgreichen Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums oder einen gleichwertigen Studienabschluss.

Zunächst prüft die Studienabteilung, an welcher **Universität oder Hochschule** der akademische Grad erreicht wurde. Es muss sich um eine anerkannte inländische oder ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung handeln. Dies trifft für EU-Länder etwa nicht nur auf die staatlichen Universitäten oder akkreditierten Privatuniversitäten zu, sondern auch auf Fachhochschulen.

In einem zweiten Schritt prüft die Dekanin/der Dekan, ob das **abgeschlossene Studium** fachlich in Frage kommt bzw. ob die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit einem Diplom- oder Masterstudium gegeben ist. Insbesondere wenn das Vorstudium in einer anderen Studieneinrichtung als dem angestrebten Dissertationsfach absolviert wurde, ist es ratsam, bereits ein Arbeitsthema anzugeben, damit die fachliche Entsprechung geprüft werden kann.

Die eingereichten Unterlagen werden über den Dekan an das fachzuständige Mitglied der Promotionskommission weitergeleitet und in Hinsicht auf die fachliche Eignung des/der Bewerbers/in beurteilt. Dabei sind drei Varianten der Einschätzung möglich:

---

<sup>8</sup> § 64 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 idgF

1. Ist die Gleichwertigkeit des Vorstudiums mit einem Diplom- oder Masterstudium in dem beantragten Fach gegeben, so wird die **Zulassung ohne Einschränkungen** befürwortet.
2. Fehlen nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit des Vorstudiums mit einem Diplom- oder Masterstudium in dem beantragten Fach, so wird die **Zulassung mit Auflagen** befürwortet. Der/Die Bewerber/in wird verpflichtet, bestimmte Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Rahmen von maximal 30 ECTS zu absolvieren. Es wird empfohlen, die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in den ersten Semestern abzuschließen. Wurde im Basisstudium keine Diplom- oder Masterarbeit verfasst, kann keinesfalls eine Zulassung zum Doktoratsstudium erfolgen. Die Erfüllung der Auflagen wird beim Einreichen des Prüfungspasses zum Studienabschluss durch das Prüfungsreferat kontrolliert.
3. Bringen der/die Bewerber/in zu wenige fachspezifische Voraussetzungen für ein Doktoratsstudium in dem beantragten Fachgebiet mit, kann **keine Zulassung** erfolgen.

Die Entscheidung wird dem/der Antragsteller/in per Bescheid des Vizerektors für Lehre mitgeteilt, gegen den ein Einspruch möglich ist.

Es kann auch auf der Basis eines Lehramtsstudiums (Diplom- oder Masterstudium) eine Zulassung zum Doktoratsstudium erfolgen. Soll die Dissertation allerdings zu einem fachdidaktischen Thema verfasst werden, so sei an die School of Education verwiesen, wo ein eigenes Doktoratscurriculum für derartige Themen eingerichtet ist. Ist ein fachwissenschaftliches Thema geplant, erfolgt die Zulassung zum Doktoratsstudium an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Regel ohne weitere Auflagen, wenn im geplanten Fach die fachwissenschaftliche Master- oder Diplomarbeit verfasst wurde. Andernfalls können ggf. Auflagen für die Zulassung zum Doktoratsstudium ausgesprochen werden.

**Achtung:** Nach erfolgter Zulassung zum Doktoratsstudium muss das Doktoratsstudium jedes Semester über PLUS-Online weiter inskribiert („gemeldet“) werden.

## Studienbeiträge

Für Doktoratsstudierende gilt dieselbe Regelung hinsichtlich des Studienbeitrags und des ÖH-Beitrags wie für alle anderen ordentlichen Studierenden an der Universität Salzburg. Genaue Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Universität<sup>9</sup> oder in der Studienabteilung (Kapitelgasse 4).

---

<sup>9</sup> [Homepage Universität Salzburg → STUDIUM → Studienorganisation → Informationen für Erstsemestrige → Formulare], dann Studienart und Herkunftsland auswählen.

### 3. Betreuung und Genehmigung der Dissertation (Disposition)

Nach der studienrechtlichen Zulassung dienen die ersten Monate dazu, das Forschungsthema zu spezifizieren. Jedes Dissertationsprojekt an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät muss vom Dekan/von der Dekanin genehmigt werden. Voraussetzung für diese Genehmigung ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit Haupt- und Nebenbetreuer/innen und die Erstellung einer Disposition der geplanten Arbeit. Diese muss von den betreuenden Personen befürwortet werden.

#### Betreuung der Dissertation

Bei der Erstellung der Dissertation werden die Dissertant/inn/en von einem/einer Hauptbetreuer/in und einem/einer oder auch zwei Nebenbetreuer/innen unterstützt. **Hauptbetreuer/in** muss ein/e Wissenschaftler/in sein, der/die in einem **aktiven Dienstverhältnis** zur Universität steht und **habilitiert** ist (d. h. Univ.-Prof., Ao. Univ.-Prof., Univ.-Doz., Priv.-Doz. oder Assoz.-Prof.). Emeritierte bzw. pensionierte Professor/inn/en können keine Erstbetreuung übernehmen, sie können aber laufende Betreuungsvereinbarungen noch zu Ende führen.<sup>10</sup> Nicht-habilitierte Wissenschaftler/innen, die facheinschlägig ausgewiesen sind, können ebenfalls keine Erstbetreuung einer Dissertation übernehmen, eine Nebenbetreuung ist aber möglich.

Der/die Hauptbetreuer/in ist in jedem Fall aus **dem eigenen Fachbereich** zu wählen. Der/die Nebenbetreuer/in kann, wenn es sachlich sinnvoll ist, auch einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fakultät angehören. Es können auch mehrere Nebenbetreuer/innen gewählt werden. In begründeten Fällen kann die Nebenbetreuung auch von Angehörigen einer anderen Universität vorgenommen werden.

Die Suche nach geeigneten Betreuungspersonen ist für die Studierenden eine besonders wichtige Aufgabe am Beginn – idealerweise noch vor Beginn – des Dissertationsstudiums. Besonders Doktorand/inn/en, die mit der Universität Salzburg noch nicht vertraut sind, sollten bereits *vor* der Zulassung Gespräche bezüglich der Betreuungsmöglichkeiten suchen. Trotz des breiten Forschungsspektrums an unserer Universität kann nicht jedes Thema betreut werden!

Vor der Übernahme der Betreuung sollen die gegenseitigen Erwartungen, Motivationen, aber auch die eigenen Rahmenbedingungen reflektiert und in einem Gespräch thematisiert werden. Die Wahl der Haupt- und Nebenbetreuer/innen liegt bei den Studierenden, formal eingesetzt werden sie jedoch durch den/die Dekan/in, gegebenenfalls nach Anhörung der Promotionskommission.

---

<sup>10</sup> Pensionierte Wissenschaftler/innen können Betreuungsaufgaben in ihrer Pension freiwillig weiterführen, ein Anrecht der Studierenden auf eine Betreuung besteht aber nicht.

### **Aufgaben der Haupt- bzw. Nebenbetreuer/innen**

Haupt- und Nebenbetreuer/innen sind die Ansprechpartner/innen der Studierenden in allen fachlichen Fragen während des Dissertationsstudiums. Aus diesem Grund ist die Nähe zum Dissertationsthema sicher das erste Kriterium für die Entscheidung, jemanden um die Betreuung einer Dissertation zu ersuchen. Aber auch eine gute Gesprächsbasis zwischen Dissertantin bzw. Dissertant und Betreuer bzw. Betreuerin ist enorm wichtig. Der/die Betreuer/innen steht/stehen den Dissertant/inn/en während des gesamten Doktoratsstudiums beratend und unterstützend zur Seite. Auch Betreuer/innen profitieren von ihrer Tätigkeit und erlangen durch das Dissertationsprojekt oft neue Erkenntnisse in ihrem Fach.

Die konkreten Aufgaben der Betreuungspersonen bestehen zunächst in der Beratung bei der Erstellung der Disposition. Erfahrungsgemäß ist in dieser Phase viel Unterstützung erforderlich, weil Studierende am Beginn ihrer Dissertation oft noch nicht über die Routine verfügen, eine Forschungsagenda in klare Worte zu fassen und künftige Arbeitsschritte abschätzen zu können. Zur Disposition müssen sowohl Haupt- als auch Nebenbetreuer/innen eine Stellungnahme abgeben. Diese besteht in der Regel aus einem ein- bis zweiseitigen Schreiben, in dem die Eignung des Themas und der gewählten Vorgangsweise kurz begründet werden.

Der/die Hauptbetreuer/in muss am Ende ein ausführliches Gutachten über die Dissertation verfassen und diese benoten. Ein zweites Gutachten wird von einem/einer externen Wissenschaftler/in (d. h. nicht zur Universität Salzburg gehörend) erstellt.

### **Betreuungsvereinbarung**

Die Betreuungsvereinbarung ist ein „Vertrag“ zwischen Dissertant/in und den jeweiligen Betreuungspersonen, mit dem wechselseitige Rechte und Pflichten eingegangen werden. Der/Die Dissertant/in hat das Recht auf angemessene Betreuung, d. h. die Betreuer/innen verpflichten sich, sich Zeit für Besprechungen zu nehmen und entsprechende Rückmeldungen zu geben. Zwischen den Doktorand/inn/en und ihren Hauptbetreuer/inne/n soll ein regelmäßiger Austausch stattfinden; nach Möglichkeit im Ausmaß von zumindest zwei Treffen pro Semester. In bestimmten Phasen des Dissertationsstudiums können auch häufigere Treffen sinnvoll sein. Es wird empfohlen, Arbeitsschritte (Meilensteine) sowie Betreuungskontakte regelmäßig im Vorhinein festzulegen (Betreuungsplan). Auch zwischen den Doktorand/inn/en und ihren Nebenbetreuer/inne/n soll ein Mindestmaß an Austausch stattfinden; zumindest über den ersten Entwurf der Dissertation (vor Fertigstellung der Disposition) als auch gegen Ende der Arbeit. Bei anstehenden Fragen oder Problemen sollten Betreuer/innen zeitnah auch außerhalb eines allfällig vereinbarten Betreuungsplanes auf Anfragen antworten oder für ein Gespräch zur Verfügung stehen.

Umgekehrt verpflichten sich die Studierenden, Besprechungstermine mit dem/der Betreuer/in auch tatsächlich wahrzunehmen und regelmäßig über wesentliche Schritte im Vorankommen

der Arbeit, insbesondere aber auch über Verzögerungen oder Unterbrechungen zu berichten. Weiters verpflichten sich die Studierenden, sich beim Verfassen der Arbeit an die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu halten<sup>11</sup> und das Dissertationsprojekt in geeigneter Form (z. B. auf einer Konferenz oder im DissertantInnenseminar) zu präsentieren. Zudem ist in der Betreuungsvereinbarung auch der Zeithorizont, bis zu dem die Fertigstellung der Dissertation beabsichtigt wird, anzugeben.

Es wird empfohlen, die Betreuung der Dissertation laufend zu dokumentieren (Termine, wesentliche Besprechungspunkte).

Sollten spezifische Ressourcen des Fachbereiches benötigt werden (z. B. Zugang zu spezieller Software, Apparaten etc.), muss dies durch den Fachbereichsleiter bzw. die Fachbereichsleiterin genehmigt werden und ist vor der Einreichung der Disposition zu klären.

Eine Auflösung einer Betreuungsvereinbarung ist bei beiderseitigem Einverständnis bis zur Einreichung der Dissertation jederzeit möglich. Dazu erklären beide Vertragsparteien (formlos, z. B. per E-Mail), dass sie mit der Auflösung einverstanden sind. Danach wird die Anmeldung storniert, und der/die Studierende kann den/die neue/n Betreuer/in bekanntgeben und die entsprechenden Unterlagen einreichen (schriftliche Stellungnahme des/der neuen Betreuer/in). Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung auch einseitig aufgelöst werden. Ein solcher liegt etwa vor, wenn eine der beiden Vertragsparteien die Betreuungsvereinbarung in wesentlichen Punkten nicht einhält. Vor jeder einseitigen Auflösung der Betreuungsvereinbarung sind die wichtigen Gründe dem/der Dekan/in mitzuteilen. Beiden Vertragspartner/inne/n wird dringend empfohlen, auf Verlangen der Dekanin/des Dekans binnen vier Wochen nach Einlangen der Mitteilung an einem Schlichtungsversuch der Dekanin/des Dekans teilzunehmen. Erst vier Wochen nach Einlangen der Mitteilung bzw. nach negativem Ausgang des Schlichtungsversuches gilt die Betreuungsvereinbarung als einseitig aufgelöst. Auch in diesem Fall kann der/die Studierende anschließend den/die neue/n Betreuer/in bekanntgeben.

## **Disposition**

Eine Disposition umfasst die Konzeption der geplanten Doktorarbeit und bietet einen Einblick in das Dissertationsvorhaben. Sie gibt nicht nur der Dekanin/dem Dekan die Möglichkeit, das Dissertationsvorhaben näher zu prüfen, sondern bietet auch den Betreuungspersonen eine Basis, auf der die/der Studierende bei der laufenden Arbeit fachlich angemessen beraten und begleitet werden kann.

---

<sup>11</sup> Verfügbar unter [https://online.uni-salzburg.at/plus\\_online/wbMitteilungsblaetter.display?pNr=45987](https://online.uni-salzburg.at/plus_online/wbMitteilungsblaetter.display?pNr=45987)

Eine Disposition sollte folgende Aspekte beinhalten:

- Erarbeitung des **Forschungsstands** und Angabe von Forschungsdesiderata, die in der geplanten Dissertation aufgegriffen werden sollen. Diese Überlegungen sollten in die Formulierung und Differenzierung von (einer) **konkreten Forschungsfrage(n)** münden, die die Grundlage jeder wissenschaftlichen Arbeit darstellt; auf diese Weise soll erkennbar werden, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt;
- allgemeine Überlegungen zur **theoretischen Fundierung** wie auch zur **methodischen Herangehensweise**, um den Forschungsgegenstand zu untersuchen und die Forschungsfrage beantworten zu können;
- **Forschungs-** bzw. **Zeitplan** der Arbeit;
- zusätzlich zu der zitierten **Literatur** eine erste Dokumentation über weitere relevante Literatur sowie gegebenenfalls ein Überblick über das Quellenmaterial;
- **Grobgliederung** der geplanten Arbeit.
- Wird eine **kumulierte Dissertation** geplant, so ist dies in der Disposition explizit kenntlich zu machen. Zudem ist anzuführen, wie viele Beiträge geplant sind und welche Aspekte der Fragestellung damit jeweils abgedeckt werden sollen.

Die Disposition soll also die Konzeption des Forschungsvorhabens skizzieren und steckt den Rahmen der Dissertation ab – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Sie sollte möglichst in den ersten beiden Semestern des Dissertationsstudiums erstellt werden<sup>12</sup> und ca. 10 bis 15 Seiten umfassen.

Vor der Finalisierung und Einreichung der Disposition muss das Dissertationsvorhaben zumindest einmal vor einem Fachkollegium **öffentlich präsentiert** werden. Rückmeldungen im Rahmen der Diskussion sollen dem Dissertanten/der Dissertantin konstruktive Anregungen für die Konzeption des Dissertationsprojektes geben. Die Präsentation kann z. B. im Rahmen eines Fachbereichskolloquiums oder auch im Rahmen eines Dissertant/inn/enseminars erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Vortrag öffentlich ist (etwa nach Einladung an den gesamten Fachbereich und weitere fachnahe Kolleg/inn/en). Jedenfalls muss das fachlich zuständige Mitglied der Promotionskommission (oder in dessen Vertretung eine facheinschlägig habilitierte Person) teilnehmen und die Durchführung im Zuge der Anmeldung der Dissertation bestätigen (Formular auf der Homepage des KGW-Prüfungsreferates). Auch die Haupt- und Nebenbetreuer/innen sollten bei dieser Präsentation nach Möglichkeit anwesend sein.

Haupt- und Nebenbetreuer/innen müssen eine Stellungnahme zur Disposition abgeben (siehe „Aufgaben der Haupt- und Nebenbetreuer/innen“), die gemeinsam mit der Disposition einzureichen ist.

Für die Erstellung der Disposition werden 12 ECTS-Punkte angerechnet.

---

<sup>12</sup> Dabei handelt es sich um eine Empfehlung. Ein Zeitlimit für die Einreichung der Disposition ist nicht vorgeschrieben.

## Anmeldung der Dissertation

Um die Dissertation offiziell anzumelden, geben die Studierenden die erforderlichen Angaben (Thema des Dissertationsprojektes, Haupt- und Nebenbetreuer/innen) in PAAV<sup>13</sup> ein und laden die Disposition sowie Stellungnahmen der Betreuungspersonen hoch.<sup>14</sup> Das Prüfungsreferat holt die Stellungnahme des fachlich zuständigen Mitglieds der Promotionskommission ein. Sind alle Stellungnahmen positiv, so genehmigt der Dekan/die Dekanin das Dissertationsprojekt und setzt die Betreuer/innen formell ein.

Gibt es bezüglich der Disposition Bedenken oder Einwände, so kann diese dem bzw. der Studierenden zur Überarbeitung zurückgegeben werden und muss neu eingereicht werden. Sollte das Thema auch nach einer weiteren Überprüfung als nicht geeignet eingestuft werden, kann sich der/die Studierende an die Studienbehörde wenden und dort um eine erneute Prüfung und Entscheidung ansuchen.

Der Dissertationsantrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen vom Dekan/von der Dekanin abgewiesen wird. Sobald eine positive Entscheidung gefallen ist, werden vom Prüfungsreferat Arbeitsthema und Betreuer/innen in Plusonline als bewilligt eingetragen.

## Änderung des Dissertationsprojektes

Die Disposition steckt den Rahmen des Dissertationsprojektes ab. Innerhalb dieses Rahmens sind gewisse Adaptionen und Änderungen möglich und oft auch notwendig. Ein Forschungsprojekt lässt sich nicht bis ins Detail vorherbestimmen und muss Platz dafür bieten, gewonnene Erkenntnisse im Forschungsverlauf zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang kann es auch sinnvoll erscheinen, den Titel der Dissertation gegenüber der Disposition zu modifizieren. Derartige Änderungen sind zulässig und brauchen nicht gesondert beantragt oder begründet zu werden, solange sie sich innerhalb des in der Disposition abgesteckten Rahmens bewegen.

Wird allerdings an eine grundsätzliche Änderung des Dissertationsprojektes gedacht, so ist damit notwendigerweise auch eine Neueinreichung der Disposition mit allen Schritten bis zur Genehmigung durch den Dekan/die Dekanin verbunden (siehe oben). Zu beachten ist dabei auch, dass Dissertant/inn/enseminare, die nach Genehmigung des ersten Dissertationsprojektes absolviert wurden,<sup>15</sup> nicht für das neue Dissertationsprojekt anrechenbar sind. Unter Umständen ist auch eine Neubewertung allfälliger Auflagen nötig.

---

<sup>13</sup> „PLUS Abschlussarbeiten-Verwaltung“, erreichbar nach Login über Plusonline.

<sup>14</sup> Offiziell holt das Prüfungsreferat die Stellungnahmen der Betreuungspersonen ein. Da die Erstellung der Disposition in der Regel in enger Abstimmung mit dem Betreuerteam erfolgt, ist es einfacher, wenn Studierende diese Stellungnahme direkt bei ihren Betreuungspersonen erbitten und, gemeinsam mit Disposition und Betreuungsvereinbarung, selbst einreichen.

<sup>15</sup> Siehe Kapitel 5 Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen – Besuch von Dissertant/inn/enseminaren.

## 4. Die Dissertation

### Anforderungen an eine Dissertation

Eine Dissertation ist eine **schriftliche Arbeit**, mit der die Fähigkeit zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen nachgewiesen wird. Darin besteht auch der wesentliche qualitative Unterschied zu Master- bzw. Diplomarbeiten: Hier ist eigenständige Forschung in einem wissenschaftlichen Fach gefordert.

Die Dissertation kann sowohl in Form einer **monografischen Studie** als auch in **kumulierter Form** verfasst werden. Die Monografie ist die klassische Form, hier besteht die Dissertation aus einer zusammenhängenden, umfassenden Arbeit zu einem bestimmten Thema. Kumuliert meint, dass im Lauf des Dissertationsstudiums mehrere, thematisch zusammenhängende Artikel vornehmlich in Fachzeitschriften publiziert werden, die gemeinsam („kumuliert“) die Dissertation bilden. Bei der Einreichung müssen diese Artikel mit einer ausführlichen Einleitung versehen werden, in der der thematische Zusammenhang der einzelnen Beiträge erläutert wird. Wurden Beiträge in Ko-Autorenschaft verfasst, ist eine von den Mitautoren oder Mitautorinnen unterzeichnete Aufstellung vorzulegen, in der der jeweilige Arbeitsanteil der Dissertantin/des Dissertanten angeführt wird.

Es ist bereits in der Disposition anzugeben, ob eine kumulierte Dissertation angestrebt wird, wie viele Beiträge diese enthält und welche thematischen Aspekte des Dissertationsthemas sie behandeln werden. Wie viele Publikationen für eine kumulierte Dissertation notwendig sind, hängt von Fachspezifika und den geplanten Publikationen ab (Art der Journals bzw. Sammelbände; alleinige oder Ko-Autorschaft,...). Die Publikationsstrategie sollte jedenfalls gemeinsam mit dem Betreuungsteam besprochen und festgelegt werden, zu bedenken ist, dass sich Begutachtungen und Überarbeitungen von eingereichten Artikeln oft über etliche Monate dahinziehen können bzw. dass auch eine Ablehnung eines Artikels möglich ist.

Auch bei einer Monografie gilt, dass der Umfang einer Dissertation nicht explizit geregelt ist, sondern sich aus verschiedenen Umständen wie fachlichen Gegebenheiten oder gewählter methodischer Herangehensweise ergibt: Eine Dissertation in Philosophie, die sich mit einer Fragestellung aus dem Bereich der Logik beschäftigt, mag weniger Seiten umfassen als eine literaturwissenschaftliche Studie oder eine historische Untersuchung, ist aber kaum weniger aufwändig. Auch der Vergleich mit Diplom- oder Masterarbeiten ist nur bedingt möglich. Zwar ist eine Dissertation in aller Regel deutlich umfangreicher als diese, von größerer Bedeutung als die Seitenzahl ist aber der qualitative Unterschied zwischen Diplom- bzw. Masterarbeit und Dissertation.

Es ist zwar auch möglich, eine Dissertation aufbauend auf der eigenen Diplom- oder Masterarbeit zu verfassen, allerdings muss diese wesentliche neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten. Der zur bestehenden Abschlussarbeit hinzukommende Teil muss für sich genom-

men dissertationswürdig sein, eine bloß umfangmäßige Erweiterung einer bestehenden Arbeit genügt nicht. Das gilt auch, wenn die Master- oder Diplomarbeit überdurchschnittlich lang oder aufwändig war: Alles, was bereits zur Beurteilung herangezogen wurde, kann zwar als Basis für weitere Forschungen dienen, kann aber nicht erneut „verwertet“ werden.<sup>16</sup>

Die Dissertation kann in deutscher, englischer oder einer anderen, dem Fach entsprechenden Sprache verfasst werden. Bei einer kumulierten Dissertation können Artikel in unterschiedlichen Sprachen verfasst sein.

Eine gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. In der Praxis wird diese Vorgehensweise aber (aus gutem Grund) selten gewählt und sollte im Vorfeld eingehend geprüft werden. Eine gute Abwägung und intensive Beratung mit den Betreuer/inne/n sowie der Dekanin/dem Dekan ist in solchen Fällen jedenfalls notwendig.

Eine Publikation der Dissertation in Form eines Buches in einem Verlag ist nicht vorgeschrieben, aber möglich und bei guten Arbeiten sogar ausdrücklich erwünscht, zumal eine Veröffentlichung einen wichtigen Schritt für eine weitere wissenschaftliche Karriere darstellt. Es können auch bei einer monografischen Dissertation einzelne Forschungsergebnisse in Form von Artikeln in Fachzeitschriften oder Sammelbänden publiziert werden. Dies kann bereits *vor* Einreichung der Dissertation geschehen und ist dann als Sonderleistung anrechenbar. In der Dissertation sollte auf Vorab-Publikationen hingewiesen werden; sie sind entsprechend zu zitieren. Bei einer kumulierten Dissertation können die für die Dissertation eingereichten Beiträge nicht zusätzlich als Sonderleistungen angerechnet werden. Liegen aber weitere, über die Dissertation hinausgehende Publikationen vor, können diese sehr wohl anerkannt werden.

Eine Dissertationsschrift muss im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis abgefasst werden; das bedeutet, dass Dissertant/inn/en wissenschaftlich korrekt arbeiten müssen. Jegliches Benutzen von nicht zitierter oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesener Literatur oder ein stillschweigendes Paraphrasieren eines fremden Textes gilt als Plagiat. Auch auf die Übernahme eines eigenen Textes muss hingewiesen werden. Dissertationen werden nach Abgabe durch eine Plagiatssoftware überprüft. Absolvent/inn/en kann im Falle eines nachgewiesenen Plagiats auch noch Jahre nach der Promotion der Titel aberkannt werden.

---

<sup>16</sup> In einer so angelegten Dissertation muss explizit darauf hingewiesen werden, welche Teile von der Master- oder Diplomarbeit stammen und damit bereits beurteilt wurden.

## Benutzung von Ressourcen der Universität

Werden für die Dissertation spezifische Ressourcen des Fachbereichs benötigt (z. B. Archivmaterial, technische Ausstattung), ist hierfür die Zustimmung der Fachbereichsleitung einzuholen (siehe Betreuungsvereinbarung). Die allgemeine Benutzung der Universitätsbibliothek und ihrer Einrichtungen fällt nicht darunter. Dissertierenden steht jedoch ein Sonderstatus zu, mit dem über das reguläre Kontingent hinaus Bücher länger entlehnt werden können. Dafür ist ein Antrag mit Zustimmung des Hauptbetreuers/der Hauptbetreuerin bei der Haupt- oder Fachbibliothek zu stellen.

## Formale Gestaltung der Dissertation

Zwar gibt es keine verbindliche Formatvorlage o. ä. für eine Dissertation, es wird aber nahegelegt, sich an üblichen Gestaltungskriterien zu orientieren. Zu empfehlen sind jedenfalls:

- Schrifttyp und Schriftgröße: Times New Roman, Calibri oder Arial, 11 oder 12 Punkt; Überschriften 12 bis 14 Punkt; Fußnoten 8 bis 10 Punkt
- Zeilenabstand: 1,5-zeilig, Haupttext im Blocksatz
- Ränder: oben 2,5 cm, unten 2 cm, links und rechts 2,5 cm (Standard-Einstellung in Microsoft Word)
- Kopf- bzw. Fußzeile: Titel der Arbeit und Seitenzahlen; ggf. auch Titel des jeweiligen Hauptkapitels
- Seitenzahlen: Inhaltsverzeichnis und weitere Verzeichnisse (z. B. Abbildungsverzeichnis), die vor dem Haupttext stehen, können mit römischen Ziffern (I, II, III etc.) paginiert werden, danach (ab der Einleitung) beginnen arabische Ziffern (1, 2, 3 etc.).
- Druck: auf hochwertigem, weißem, nicht transparentem A4-Papier; beidseitiger Druck.
- Bindung: Für die Archivierung in der Bibliothek muss das gedruckte Werk jedenfalls selbststehend sein. Dies bedingt eine feste Bindung (keine Spiralbindung, kein Kunststoff-Cover, sondern ein festes Cover). Eine Softbindung ist allenfalls mit einem festen Karton-Cover möglich.
- Beilagen (Karten, Fotos, Daten-CDs, ...) sind mittels einer Tasche oder Lasche im rückseitigen Cover anzubringen (und nicht etwa lose beizulegen) und im Inhaltsverzeichnis anzuführen.

Neben dem eigentlichen Textkorpus hat die Arbeit auch die für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Elemente zu enthalten (Inhaltsverzeichnis, Tabellen- und Abbildungsverzeichnis, Literaturverzeichnis). Weiters sollte die Dissertation zu Beginn einen Abstract auf Deutsch und Englisch im Umfang von jeweils maximal einer Seite enthalten. Ebenso empfiehlt sich das Anfügen einer eidesstattlichen Erklärung.

**Mustertext****Eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit eidesstattlich [durch meine eigenhändige Unterschrift], dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Alle Stellen, die wörtlich oder inhaltlich den angegebenen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Die vorliegende Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht als Bachelor-/Master-/Diplomarbeit/Dissertation eingereicht.

---

Datum, Unterschrift

**Vorschlag für die Gestaltung des Titelblattes**

**TITEL DER DISSERTATION**

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades

an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Salzburg

Fachbereich \* .....

Hauptbetreuer/in: Prof. Dr. ....

eingereicht von

VOR- und ZUNAME

Salzburg 20..

## 5. Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen

### Besuch von Lehrveranstaltungen

Im Doktoratsstudium sind insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte für den Besuch von Lehrveranstaltungen und für Sonderleistungen vorgesehen, davon 8–12 ECTS für Dissertant/inn/enseminare, mindestens 8 ECTS für Lehrveranstaltungen und maximal 14 ECTS für Sonderleistungen.

### Dissertant/inn/enseminare

Im Laufe des Doktoratsstudiums müssen mindestens zwei Dissertant/inn/enseminare besucht werden. Da eine Semesterwochenstunde eines Dissertant/inn/enseminars mit 2 ECTS berechnet wird, sind mindestens zwei zweistündige bzw. vier einstündige Lehrveranstaltungen dieser Kategorie zu absolvieren. In diesen Lehrveranstaltungen, die in den einzelnen Fachbereichen unterschiedlich bezeichnet werden,<sup>17</sup> stellen die Studierenden in Absprache mit dem Hauptbetreuer / der Hauptbetreuerin ihr Forschungsvorhaben und die -ergebnisse vor. Sollte der Hauptbetreuer / die Hauptbetreuerin nicht die Leitung der Lehrveranstaltung innehaben, ist seine / ihre Anwesenheit zumindest beim Vortrag der betreuten Studierenden erforderlich.

Zu beachten ist, dass vor der Genehmigung der Disposition nur ein DissertantInnenseminar besucht werden darf und pro Semester nur ein solches anrechenbar ist. Im Rahmen des ersten DissertantInnenseminars sollte die in § 4 (5) geforderte Präsentation des Dissertationsvorhabens in Anwesenheit einer von der Promotionskommission benannten fachlich zuständigen Person (s.o. S. 18) stattfinden, sofern sie nicht im Kontext eines Fachbereichskolloquiums erfolgt.

### Lehrveranstaltungen

Neben den DissertantInnenseminaren sind im Doktoratsstudium Lehrveranstaltungen wissenschaftstheoretischer, wissenschaftsgeschichtlicher und/oder fachspezifischer, theoretischer bzw. methodischer oder methodologischer Ausrichtung im Ausmaß von mindestens 8 ECTS zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen dienen dazu, die allgemeinen oder fachspezifischen Voraussetzungen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Forschung zu reflektieren. Lehrveranstaltungen dieser Kategorie werden regelmäßig am Fachbereich Philosophie, aber auch an anderen Fachbereichen angeboten.<sup>18</sup> Darüber hinaus können in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Dissertation weitere Lehrveranstaltungen besucht werden, die im

---

<sup>17</sup> Doktorand/inn/enseminar, Konversatorium, Kolloquium, Privatissimum etc.

Das jeweilige Angebot finden Sie in PLUS-Online → Kultur- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät → Studienangebot → Doktoratsstudium → Doktoratsstudium Philosophie (UG2002/500\_17).

<sup>18</sup> Das jeweilige Angebot finden Sie in PLUS-Online → Kultur- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät → Studienangebot → Doktoratsstudium → Doktoratsstudium Philosophie (UG2002/500\_17) → Lehrveranstaltungen 500\_17\_2.1.

Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen. Diese Lehrveranstaltungen werden nur nach Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden der Curricularkommission Doktoratsstudium angerechnet. Es empfiehlt sich daher, vor Besuch einer solchen Lehrveranstaltung mit diesem/dieser Kontakt aufzunehmen.<sup>19</sup>

Werden Sonderleistungen nicht in erforderlichem Umfang erbracht, können fehlende ECTS-Anrechnungspunkte durch Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot des Doktoratsstudiums ersetzt werden (siehe unter Sonderleistungen).

### **Anrechnung von Lehrveranstaltungen**

Studierende, die im Verlauf des Doktoratsstudium die Universität gewechselt haben, können sich bereits absolvierte Lehrveranstaltungen anrechnen lassen, sofern sie dem Salzburger Curriculum entsprechen. Kontaktperson für die Anrechnung ist der/die Vorsitzende der Curricularkommission.

Wenn ausnahmsweise eine Veranstaltung, die nicht in das Lehrangebot des Doktoratsstudiums aufgenommen wurde, als wissenschaftstheoretische Lehrveranstaltung angerechnet werden soll, muss der/die Studierende *vor* Semesterbeginn bei dem/der Curricularkommissionsvorsitzenden um Zulassung ansuchen und eine fachliche Begründung geben. Der/Die Vorsitzende prüft, ob eine thematische Ausrichtung im obigen Sinn vorliegt und ob die Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen einem Doktoratsstudium entsprechen. Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor-Studium kommen dafür in der Regel nicht in Frage.

Auch bei Auslandsaufenthalten sollten sich Studierende schon *vor* der Abreise bei dem/der Curricularkommissionsvorsitzenden versichern, ob allfällig geplante Lehrveranstaltungen für das Curriculum angerechnet werden.

### **Externe Lehrveranstaltungen**

In der Regel sind alle Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums an der Universität Salzburg zu absolvieren. Für den Fall, dass Studierende Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität besuchen wollen, ist ein formloser „Antrag auf Mitbelegung“ mit einer fachlichen Begründung an den Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre zu richten und beim Prüfungsreferat einzureichen. Diesem Antrag wird nur in seltenen Ausnahmefällen stattgegeben, z. B. für den Besuch einer Lehrveranstaltung bei einem externen Nebenbetreuer/einer externen Nebenbetreuerin. Dem Antrag muss eine Bestätigung der/des Curricularkommissionsvorsitzenden über die Anrechenbarkeit der beantragten Lehrveranstaltung beiliegen.

---

<sup>19</sup> Diese Lehrveranstaltungen finden sich in PLUS-Online unter Lehrveranstaltungen 500\_17\_2.2.

## Sonderleistungen

Die Forschungsphase stellt die Hauptphase des Dissertationsstudiums dar, die vor allem der Arbeit an der Dissertationsschrift gewidmet ist. Verbunden damit sollen die Studierenden auch in die internationale wissenschaftliche Community des Faches hineinwachsen. Daher ist es unerlässlich, dass neben dem Verfassen ihrer Dissertation wissenschaftliche Aktivitäten auch außerhalb der eigenen Universität gesetzt und erste Netzwerke geknüpft werden.

Im Curriculum des Doktoratsstudiums sind Sonderleistungen im Ausmaß von **14 ECTS** vorgeschrieben.<sup>20</sup> Die Leistungen werden auf Antrag im Prüfungsreferat nach individueller Prüfung durch den Dekan/die Dekanin angerechnet. Das Antragsformular lässt sich von der Website des Fakultätsbüros der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät herunterladen.<sup>21</sup> Art und Umfang der Leistungen sind mit entsprechenden Belegen nachzuweisen.

Anrechenbar sind:

- Abhaltung von eigenen, universitären, fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen an der PLUS oder einer andere Hochschule (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte);
- Aktive Teilnahme an internationalen Workshops und Kongressen (inkl. Paper, Vortrag, Poster o.ä.) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je aktiver Teilnahme);
- Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder Sammelbänden, die nicht in Zusammenhang mit der Dissertation stehen (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation);
- Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder Sammelbänden, die in Zusammenhang mit der Dissertation stehen, jedoch nicht Teil der kumulierten Dissertation sind (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation);
- Teilnahme an einer Sommerschule oder einer vergleichbaren Veranstaltung (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme);
- Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduiertenkolleg zu Studien- oder Forschungszwecken (gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
- Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln (z. B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte);
- Patente im Rahmen der Dissertation (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Patent).

---

<sup>20</sup> Falls diese nicht in vollem Umfang erbracht werden können, besteht auch die Möglichkeit, die fehlenden ECTS durch zusätzliche Dissertant/inn/enseminare (insgesamt maximal 12 ECTS), Lehrveranstaltungen aus dem Doktoratsstudienangebot im Bereich Wissenschaftstheorie / Wissenschaftsgeschichte / Wissenschaftsmethode oder nach Rücksprache mit dem/der Curricularkommissionsvorsitzenden aus dem Masterstudienangebot der entsprechenden Studienrichtung zu erlangen.

<sup>21</sup> Homepage der Universität → UNIVERSITÄT → Fakultäten → Kultur- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät → Prüfungsreferat → Doktoratsstudium Curriculum Version 2017 → Sonderleistungen 2017 – Download-Formular.

## Erläuterungen zu den Sonderleistungen

### *Aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen etc.:*

Für die Anrechnung von ECTS-Punkten ist die Vortragstätigkeit nachzuweisen. Dazu ist sowohl eine Bestätigung der Abhaltung des Vortrags durch das Organisationsbüro beizulegen als auch ein Ausdruck über das eingereichte Abstract zum Vortrag sowie das Tagungs- bzw. Konferenzprogramm, in dem der/die Dissertant/in als Referent/in aufscheint. Sollte vom Organisationsbüro der Veranstalter keine Bestätigung ausgestellt werden können, sind Belege beizufügen, aus denen die Abhaltung des Vortrags hervorgeht. Dies kann auch ein Ausdruck des gehaltenen Vortrags zusammen mit dem Tagungs- bzw. Konferenzprogramm sein.

Wurde ein Vortrag in Ko-Autorenschaft erstellt bzw. gehalten, so ist zu beachten, dass sich die Punktevergabe nach der nachgewiesenen Leistung richtet, d. h. dass die ECTS-Punkte nach Erst- bzw. Zweit- oder Dritt-Autorschaft differenziert vergeben werden. Dazu sind gegebenenfalls Stellungnahmen von den Ko-Autor/inn/en über den Anteil der Arbeit bzw. der Verantwortung am Vortrag beizulegen.

### *Publikationen*

Ebenso wünschenswert wie die Mitarbeit bzw. die Teilnahme an Tagungen und Konferenzen ist, dass Doktorant/inn/en bereits während ihres Doktoratsstudiums selbstständig publizieren. Anerkannt werden aber nur Publikationen, die facheinschlägig sind und in wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder Sammelbänden veröffentlicht werden. Publikationen, die Teil einer kumulierten Dissertation sind, können nicht angerechnet werden. Das Kuratieren von Museumskatalogen ist dann als Publikationsleistung anzuerkennen, wenn es sich dabei um eine belegbare inhaltliche, das heißt wissenschaftlich-konzeptionelle Tätigkeit handelt; Layout-Tätigkeiten, redaktionelle Tätigkeiten u. ä. gelten nicht als wissenschaftliche Leistungen.

Zu unterscheiden sind in diesem Zusammenhang Publikationen in **Kurzform** (unter 3.000 Wörtern, die mit 1 ECTS-Punkten honoriert werden können) und Publikationen in **Langform**, etwa in Sammelbänden, mit mehr als 3.000 Wörtern, für die 3 ECTS-Punkte angerechnet werden. Ein weiteres zentrales Unterscheidungsmerkmal ist, in welchem Publikationsorgan der Text veröffentlicht wird. Für Publikationen in international anerkannten Fachzeitschriften mit **Peer-Review-Verfahren**<sup>22</sup> können 3 ECTS-Punkte vergeben werden. Ist in einem Fach ein Peer-Review-Verfahren nicht üblich, muss die Fachzeitschrift in der betreffenden Diszip-

---

<sup>22</sup> Was ist ein Peer-Review-Verfahren? Zur Sicherung der Qualität eines Beitrags werden bei einem Peer-Review-Verfahren die eingereichten Artikel an (mindestens zwei) „Peers“ (Fachkolleg/inn/en) versandt, die anonym bleiben. Diese geben ein Review (Gutachten) ab, das von „akzeptiert“ über „mit kleinen bzw. großen Veränderungen akzeptiert“ bis hin zu „abgelehnt“ reichen kann. Es reicht nicht aus, wenn ein Beitrag in einem Sammelband erschienen ist, der lediglich von den Herausgeber/inne/n zusammengestellt worden ist.

lin besonders ausgewiesen sein. Für Publikationen in Publikationsorganen, auf die das nicht zutrifft, können max. 2 ECTS-Punkte vergeben werden.

In Bezug auf die Frage der Autorschaft gelten bei der Anerkennung von Sonderleistungen für Publikationen dieselben Richtlinien wie bei der Vergabe von ECTS-Punkten für einen Vortrag: Wurde ein Beitrag nicht allein erstellt, so wird die Leistung im Einzelnen geprüft, die ECTS-Punkte werden differenziert nach Erst- bzw. Zweit- oder Dritt-Autorschaft vergeben. Dazu sind gegebenenfalls Stellungnahmen der Ko-Autor/inn/en über den Anteil der Arbeit bzw. deren Verantwortung beizulegen.

#### *Aufenthalt an einer in- oder ausländischen Universität*

Studierende im Doktoratsstudium können sich ihren Aufenthalt an einer inländischen oder ausländischen Universität, wenn dieser mindestens einen Monat beträgt, mit maximal 3 ECTS-Punkten anrechnen lassen (1 ECTS-Punkt pro Monat). Dem Antrag müssen die Einladung sowie die Betreuungszusage der Gastuniversität beigelegt werden.

#### *Abhaltung von Lehrveranstaltungen oder Mitarbeit an Lehrveranstaltungen*

Für die selbstständige Abhaltung von wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an einer Universität können 2 ECTS-Punkte für eine zweistündige und 1 ECTS-Punkte für eine einstündige Lehrveranstaltung angerechnet werden. Lehrveranstaltungen, die Anwendungswissen vermitteln, wie etwa die Einführungsveranstaltungen in wissenschaftliches Arbeiten, werden nur mit der Hälfte der genannten ECTS-Punkte angerechnet. Auch die (inhaltlich-konzeptionelle) Mitarbeit an einer zumindest zweistündigen Lehrveranstaltung kann mit maximal 1 ECTS-Punkten honoriert werden. Dabei muss es sich aber um die Mitarbeit an der gesamten Lehrveranstaltung handeln; einzelne Vorträge innerhalb einer Lehrveranstaltung können nicht mit ECTS-Punkten honoriert werden. Die Sonderleistungen werden nur dann anerkannt, wenn die Abhaltung der Lehrveranstaltung aus Plusonline hervorgeht; sollte dies nicht der Fall sein (z. B. weil die LV an einer anderen Universität durchgeführt wurde), ist eine Bestätigung der Abhaltung der Lehrveranstaltung durch die Fachbereichsleitung der Universität bzw. Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule vorzulegen.

#### *Absolvierung fachübergreifender universitärer Lehrveranstaltungen*

Die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln, wie Projektmanagement, Rhetorik, Wissenschaftsethik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen, können mit bis zu 3 ECTS-Punkten angerechnet werden. Auch der Lehrgang Hochschuldidaktik HSD+ ist anrechenbar.

## 6. Einreichen der Dissertation und Abschluss des Studiums

Der Abschluss des Doktoratsstudiums besteht aus drei Schritten:

- Einreichung des Prüfungspasses, um die absolvierten Lehrveranstaltungen bzw. Sonderleistungen nachzuweisen;
- Einreichung der Dissertation und Beurteilung durch zwei Gutachter/innen;
- Verteidigung der Dissertation in einem öffentlichen Vortrag mit anschließender Diskussion.

### Prüfungspass und Nachweis der Sonderleistungen

Die absolvierten Lehrveranstaltungen und erbrachten Sonderleistungen sind im Prüfungspass bzw. dem Formular für Sonderleistungen aufzulisten. Beide Formulare sind über die Homepage des KGW-Prüfungsreferates verfügbar,<sup>23</sup> können am Computer ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. Gemeinsam mit den entsprechenden Unterlagen, die die Angaben bestätigen,<sup>24</sup> sind sie im Prüfungsreferat einzureichen. Prüfungspass und Sonderleistungen können unabhängig voneinander (und unabhängig von der Dissertation) eingereicht werden, sobald die jeweiligen Leistungen vollständig absolviert wurden. Bei Fragen zur Anrechnung kann vor der offiziellen Einreichung der Dekan/die Dekanin (betreffend Sonderleistungen) oder der/die Vorsitzende der Curricularkommission (betreffend Lehrveranstaltungen) kontaktiert werden.

### Einreichung der Dissertation

Ist die Dissertation fertig, ist sie digital und dann in ausgedruckter Form einzureichen:

- Zunächst ist die **Dissertation in PAAV hochzuladen** (in PDF-Format)
- Beim Hochladen der Arbeit müssen **weitere Angaben** in PAAV gemacht werden:
  - Abstract der Arbeit in Deutsch bzw. Originalsprache und Englisch (jeweils max. 4.000 Zeichen)
  - mindestens drei Schlagwörter
  - Wissenschaftszweig nach ÖSTAT (am Online-Formular auswählbar)

Die Arbeit wird automatisch einer Plagiatsprüfung unterzogen, das Ergebnis wird dem Hauptbetreuer/der Hauptbetreuerin zur Kenntnis gebracht. Wenn diese/r die Freigabe

---

<sup>23</sup> Homepage der Universität UNIVERSITÄT → [Fakultäten] → [Kultur- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät] → [Prüfungsreferat] → [Doktoratsstudium Curriculum Version 2017] → [Prüfungspass Version 2017 – Download-Formular bzw. Sonderleistungen – Download-Formular].

<sup>24</sup> Für Sonderleistungen siehe die Angaben im entsprechenden Kapitel dieses Handbuchs. Für die Lehrveranstaltungen genügt ein Ausdruck der Bestätigung des Studienerfolgs über PLUS-Online sowie gegebenenfalls Anrechnungsbescheide.

zum Einreichen erteilt (Sie erhalten ein E-Mail vom System), kann die Dissertation ausgedruckt und in gebundener Form im Prüfungsreferat eingereicht werden.

Achtung: hochgeladene und gedruckte Arbeit müssen identisch sein!

Abzugeben sind:

- **5 gebundene Exemplare**

Die Dissertation kann in einem Copyshop oder im Printcenter der Universität gedruckt und gebunden werden. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Homepage des Printcenters.<sup>25</sup>

Achtung: Ringbindung ist nicht erlaubt! Am Titelblatt müssen Autor/in, Titel der Arbeit, Name des Hauptbetreuers/der Hauptbetreuerin und Fachbereich angeführt sein (siehe Gestaltungsvorschlag siehe Seite 22 in diesem Handbuch).

- **1 Exemplar auf CD-ROM**

in PDF-Format in einer stabilen CD-Hülle. Auf der CD-ROM müssen Name der Verfasserin/des Verfassers und Semester der Einreichung angegeben sein, auf der Hülle zusätzlich auch der Titel der Arbeit. Technische Hilfe bei der Erstellung des PDF-Formates und bei der Herstellung der CD-ROM bietet das Printcenter.

## Publikationspflicht

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen<sup>26</sup> ist eine Dissertation durch Übergabe an die Universitätsbibliothek und an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Dazu wird je eines der bei der Abgabe eingereichten Exemplare automatisch an die Universitäts- bzw. Nationalbibliothek weitergeleitet, wo sie in den Bestandskatalog aufgenommen werden und damit öffentlich zugänglich sind. Eine darüber hinausgehende Publikationspflicht (z. B. die Veröffentlichung über einen Verlag) besteht nicht.

Es ist jedoch zu überlegen, die Dissertation in entsprechender Form zu publizieren. Im Hinblick auf eine wissenschaftliche Karriere ist dies sogar dringend zu empfehlen. Die einfachste Möglichkeit ist, die Dissertation als Volltext digital über ePLUS, den Open Access-Publikationsserver die Universität Salzburg weltweit frei zugänglich zu machen. Die Universität Salzburg bekennt sich zu den Grundsätzen des Open Access-Publizierens und unterstützt Studierende durch die Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur dabei, Publikationen im Netz zugänglich zu machen. Das Service ist kostenlos. Die Dissertation kann dann über den Bestandskatalog der UB nicht nur gefunden, sondern auch im Volltext angezeigt werden. Eine Veröffentlichung im ePLUS ist im Zuge der Einreichung der Dissertation in PAAV als Option verfügbar. Details zum Open Access-Publikationsserver finden Sie unter <http://eplus.uni-salzburg.at/>.

---

<sup>25</sup> [www.uni-salzburg.at/printcenter](http://www.uni-salzburg.at/printcenter)

<sup>26</sup> UG 2002, §86

Eine Publikation kann aber auch auf klassische Weise als Monografie durch einen Verlag erfolgen (eventuell nach einer Überarbeitung der Dissertation) oder in Form von wissenschaftlichen Artikeln in Fachzeitschriften oder Sammelbänden. Die Betreuer/innen können hierbei Beratung bieten, da sie nicht nur Stärken und Schwächen der Dissertation einschätzen können, sondern auch mit den Usancen von Publikationen im jeweiligen Fachgebiet vertraut sind.

Es kann in bestimmten Fällen aber auch notwendig sein, eine Veröffentlichung der Dissertation zu unterlassen. Wenn wichtige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen der oder des Studierenden betroffen sind (z. B. weil für eine Dissertation interne Daten eines Unternehmens oder einer Organisation unter Auflage der Geheimhaltung verwendet wurden), besteht die Möglichkeit, „den Ausschluss der Benützung“ zu beantragen. Der Antrag muss begründet werden und ist bei der Einreichung der Dissertation zu stellen.<sup>27</sup> Die Rechtsabteilung der Universität erstellt in der Folge einen Bescheid. Die Sperre der Dissertation kann für längstens fünf Jahre genehmigt werden. Die Dissertation ist in diesen Fällen zwar an unserer Universitätsbibliothek bzw. an der Nationalbibliothek vorhanden, innerhalb der Sperrfrist aber nicht in den Bestandskatalogen ersichtlich und kann von Dritten auch nicht eingesehen oder ausgeliehen werden.

## Gutachten

Über die Dissertation werden zwei Gutachten erstellt, die in der Regel mehrere Seiten umfassen. Als Gutachter/innen sind ausschließlich habilitierte Personen zulässig. Ein Gutachten wird von dem/der Hauptbetreuer/in erstellt, das zweite Gutachten muss extern sein, d. h. von einem/einer facheinschlägigen Wissenschaftler/in, der/die nicht an der Universität Salzburg beschäftigt ist und auch nicht als Nebenbetreuer/in in die Betreuung der Dissertation eingebunden war. Hinsichtlich der Bestellung der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters kann vom Betreuungsteam gemeinsam mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine gereichte Vorschlagsliste vorgelegt werden. Emeritierte bzw. pensionierte Wissenschaftler/innen sind nach Möglichkeit nicht für Gutachten heranzuziehen.

Die Entscheidung über die Auswahl des Zweitgutachters/der Zweitgutachterin liegt bei dem Dekan/der Dekanin, gegebenenfalls in Rücksprache mit einem fachnahen Mitglied der Promotionskommission. Die Dissertation wird anschließend durch das Prüfungsreferat an die Gutachter/innen übermittelt. Die Frist für die Beurteilung beträgt zwei Monate, sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Sind die Gutachten eingelangt, werden sie den Studierenden weitergeleitet.

---

<sup>27</sup> Über PLUS-Online. Es wird empfohlen, die beabsichtigte Sperre bei der Einreichung mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin des Prüfungsreferats zu besprechen.

Die Bewertung der Dissertation erfolgt nach der üblichen Benotungsskala. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert der Benotung in den beiden Gutachten ermittelt, wobei bei einem Wert von (bis zu) x,5 abgerundet, bei mehr als x,5 aufgerundet wird. Ist eines der beiden Gutachten positiv, das andere negativ, so hat der Dekan/die Dekanin ein weiteres Gutachten zu beauftragen. Auch in diesem Fall beträgt die Frist für die Beurteilung zwei Monate und kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Ist das dritte Gutachten positiv, wird die Gesamtnote für die Arbeit analog zur genannten Regelung aus dem arithmetischen Mittelwert der drei Noten ermittelt. Ist das dritte Gutachten negativ, so ist auch die Dissertation negativ beurteilt. Dasselbe ist der Fall, wenn beide ursprüngliche Gutachten negativ sind; in diesem Fall wird kein weiteres Gutachten beauftragt.

### **Dissertationsverteidigung**

Sind zwei Gutachten positiv, kann die Dissertationsverteidigung anberaumt werden. Sie bildet den Abschluss des Studiums. Für die Dissertationsverteidigung wird von dem Dekan/der Dekanin ein Prüfungssenat bestellt, der aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Diskutant/inn/en besteht. Alle Mitglieder des Prüfungssenats müssen facheinschlägig oder zumindest fachnah habilitiert sein. Das Betreuungsteam sowie der Dissertant bzw. die Dissertantin können Vorschläge für die Zusammensetzung des Prüfungssenates vorbringen. Der/Die Dissertant/in hält dabei eine Präsentation über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation, gefolgt von einer Fachdiskussion. Die Dissertationsverteidigung ist öffentlich, Mitglieder der Fakultät und Studierende im Doktoratsstudium erhalten dazu eine Einladung per E-Mail.

Um sich ein Bild vom Ablauf einer Dissertationsverteidigung zu machen, ist den Doktorand/inn/en zu empfehlen, solche Veranstaltungen bereits im Lauf des Dissertationsstudiums (idealerweise am eigenen oder einem verwandten Fachbereich) zu besuchen.

Zur Wahl der Diskutant/inn/en können die Studierenden ebenso wie Haupt- und Nebenbetreuer/in Vorschläge einbringen. Die Bestellung erfolgt durch den Dekan/die Dekanin, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem fachnahen Mitglied der Promotionskommission.

In der Regel übernimmt der/die Hauptbetreuer/in den Vorsitz, ein Nebenbetreuer bzw. eine Nebenbetreuerin können als Diskutant/in gewählt werden; mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates gehört aber weder dem Betreuer/innen/team noch den Gutachter/inne/n der Dissertation an. Auch eine externe, d. h. nicht an der Universität Salzburg beschäftigte Person kann als Diskutant/in fungieren.<sup>28</sup> Rechtzeitig vor der Dissertationsverteidigung erhalten die Mitglieder des Prüfungssenats die Dissertation und die Gutachten vom Prüfungsreferat.

---

<sup>28</sup> Reise- oder Aufenthaltskosten werden von der Universität jedoch nicht übernommen.

Der Termin für die Dissertationsverteidigung muss mindestens zwei Wochen vorher offiziell bekanntgegeben werden. Dazu müssen folgende Unterlagen im Prüfungsreferat aufliegen:

- alle beauftragten Gutachten;
- der bestätigte Prüfungspass über Lehrveranstaltungen laut Curriculum sowie die Anrechnungsbestätigung über Sonderleistungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS;
- das Formular für die Anmeldung zur Dissertationsverteidigung<sup>29</sup> inklusive eines formlosen E-Mails der Mitglieder der Prüfungskommission, in dem diese den Termin bestätigen.

Circa 14 Tage vor dem festgelegten Termin der Dissertationsverteidigung schickt das Prüfungsreferat eine Einladung an alle wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Fakultät und an alle Studierenden im Dissertationsstudium. Zusätzlich sollten Einladungen im Fachbereich ausgehängt werden. Die Dissertationsverteidigung ist öffentlich, auch Studienkolleg/inn/en sowie interessierte Gäste von außerhalb der Universität sind willkommen.

Die Dissertationsverteidigung beginnt mit einem Vortrag des Dissertanten/der Dissertantin über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation. Daran schließt eine Befragung des Dissertanten/der Dissertantin über die Inhalte der Dissertation durch den Prüfungssenat an, bei der auf die Gutachten Bezug genommen werden und die Beherrschung des Fachgebietes evaluiert werden soll. Anschließend findet eine allgemeine Diskussion an, die von dem/der Vorsitzenden geleitet wird. Nach der Dissertationsverteidigung berät die Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Benotung.

Beurteilt wird die Gesamtleistung des Dissertanten/der Dissertantin in der Dissertationsverteidigung, also Struktur und Inhalt der Präsentation sowie Verhalten in der Diskussion, mit einer Note von 1 bis 5. Können sich die Mitglieder nicht auf eine gemeinsame Beurteilung einigen, wird die Note durch den arithmetischen Mittelwert der drei Beurteilungen der Diskutant/inn/en und des/der Vorsitzenden festgelegt, wobei Werte bis zu x,5 abgerundet, Werte über x,5 aufgerundet werden.

Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zu einem Jahr nach der Ablegung einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Die Studierenden sind außerdem berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen.

---

<sup>29</sup> Das Formular wird den Studierenden vom Prüfungsreferat per E-Mail zugeschickt, wenn alle Voraussetzungen erbracht sind.

## Abschlussdokumente

Nach erfolgreicher Dissertationsverteidigung werden die Abschlussdokumente durch das Prüfungsreferat so schnell wie möglich fertiggestellt. Je nach Arbeitsbelastung kann das maximal 4 Wochen dauern. Sobald der Abschluss eingetragen ist, erfolgt eine Verständigung durch ein automatisiertes E-Mail über PLUS-Online. Ab diesem Zeitpunkt können die Unterlagen im Prüfungsreferat abgeholt werden; falls erwünscht, ist auch eine Zusendung per Post möglich.

Die Abschlussdokumente umfassen den Verleihungsbescheid, mit dem der akademische Grad *Doktor* bzw. *Doktorin der Philosophie* (lat. *Doctor philosophiae*, abgekürzt *Dr. phil.*) verliehen wird, sowie das Abschlusszeugnis. Dieses enthält je eine Gesamtnote für die Lehrveranstaltungen des Dissertationsstudiums, für die Dissertation sowie für die Dissertationsverteidigung.

## Feierliche Promotion

Mit den Abschlussdokumenten ist es möglich, sich für die feierliche Promotion anzumelden. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist nicht verpflichtend und mit geringen Kosten verbunden. Die Anmeldung in der Studienabteilung<sup>30</sup> muss bis spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Promotionstermin erfolgen, die Termine findet man auf der Homepage der Universität [STUDIUM → Studienorganisation → Fristen und Termine]. In dieser Festveranstaltung mit Übergabe des Dekrets durch Rektor/in und Dekan/in kann der erfolgreiche Abschluss des Doktoratsstudiums im Kreise von Kolleg/inn/en, Eltern, Familie und Freund/inn/en würdig gefeiert werden.

---

<sup>30</sup> Kapittelgasse 4, E-Mail: studium@sbg.ac.at

## Anhang: Curriculum für das Doktoratsstudium

Studienjahr 2016/2017  
30. März 2017  
34. Stück



### Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

**85. Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg**  
(Version 2017)

#### Inhalt

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Qualifikationsprofil.....	2
§ 3	Gliederung und Inhalt des Studiums.....	3
§ 4	Disposition.....	3
§ 5	DissertantInnenseminare.....	4
§ 6	Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7	Sonderleistungen .....	4
§ 8	Dissertation .....	5
§ 9	[Rigorosum bzw.] Dissertationsverteidigung.....	6
§ 10	Promotionskommission .....	6
§ 11	Inkrafttreten.....	7
§ 12	Übergangsbestimmungen.....	7

Mitteilungsblatt  
30. März 2017  
Seite 2

Der Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 das von der Curricular Kommission Doktoratsstudium an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg in der Sitzung vom 31.01.2017 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002) sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere wird auf die folgenden Regelungen verwiesen:

- bzgl. Zulassung zum Doktoratsstudium: § 64 Abs. 4 UG 2002,
- bzgl. der Zulassungsfrist: § 61 Abs. 1 UG 2002,
- bzgl. der Abfassung, Begutachtung und Beurteilung der Dissertation sowie bzgl. der Promotionskommissionen: § 82 UG 2002 sowie § 24 Satzung,
- bzgl. Rigorosum und Dissertationsverteidigung: § 13 und § 18 Satzung.

Bzgl. der Umsetzung der Doktoratsstudien wird auf die "Standards & Empfehlungen des Rektorats und des Senats zur Qualität im Doktoratsstudium" hingewiesen (Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 5. Dezember 2014).

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Gesamtumfang für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.
- (2) Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät wird der akademische Grad „Doktorin bzw. Doktor der Philosophie“, abgekürzt „Dr. phil“, verliehen.
- (3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

## **§ 2 Qualifikationsprofil**

Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums verfügen u.a. über folgende Qualifikationen:

**Kenntnisse:** Hervorragende Kenntnisse in einem der an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg vertretenen wissenschaftlichen Fächer als Einzelfach oder als Komponente interdisziplinärer Forschung.

**Fertigkeiten:** Die Fähigkeit, ausgewählte Methoden eines der an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer adäquat anzuwenden; die Fähigkeit, relevante Fragestellungen der Forschung selbständig zu bearbeiten und den Erkenntnisstand dadurch im jeweiligen Fach voranzubringen.

**Weitere Kompetenzen:** Fachwissenschaftliche Innovationsfähigkeit; die Fähigkeit, Fachdiskurse kritisch zu analysieren und zu bewerten; wissenschaftliche Integrität bei der Entwicklung neuer Ideen oder Methoden in Forschungs- oder Lernkontexten.

Mitteilungsblatt  
30. März 2017  
Seite 3

### § 3 Gliederung und Inhalt des Studiums

Das Doktoratsstudium der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät beinhaltet 3 Module, für die insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte (CP) vorgesehen sind. Für die Dissertation sind 150 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Dies beinhaltet die mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten veranschlagte Disposition inkl. deren Präsentation sowie die mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten bewertete Dissertationsverteidigung.

Im Folgenden sind die Module des Doktoratsstudiums der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät aufgelistet.

Doktoratsstudium der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät				
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS
<b>Modul 1: DissertantInnenseminare</b>				
	DissertantInnenseminar 1	1-2	SE	2-4
	DissertantInnenseminar 2	1-2	SE	2-4
	DissertantInnenseminar n	1-2	SE	2-4
	<b>Zwischensumme Modul 1</b>	<b>4-6</b>		<b>8-12</b>
<b>Modul 2: Lehrveranstaltungen</b>				
	Lehrveranstaltung 1	1-2	alle LV-Typen	2-6
	Lehrveranstaltung 2	1-2	alle LV-Typen	2-6
	Lehrveranstaltung n	1-2	alle LV-Typen	2-6
	<b>Zwischensumme Modul 2</b>			<b>mind. 8</b>
<b>Modul 3: Sonderleistungen</b>				<b>max. 14</b>
<b>Dissertation</b>				<b>150</b>
	davon Disposition			12
	davon Dissertationsverteidigung			8
<b>Summen Gesamt</b>				<b>180</b>

### § 4 Disposition

(§ 24 Abs. 4 Satzung)

- (1) Die Disposition und deren Präsentation sind im Doktoratsstudium der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (2) Die Disposition muss die Problemstellung (theoretischer Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen sowie das Arbeitsvorhaben (Gang der Darstellung, Methodik) in klarer und verständlicher Form darlegen. Sie muss ferner erkennen lassen, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt. Eine Strukturierung des Gedankengangs, der geplante Aufbau der Arbeit, ein Zeitplan sowie ein erstes Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition. Bei kumulierten Dissertationen muss in der Disposition dargestellt werden, wie viele Beiträge in welchem Stadium der Einreichung vorgelegt werden und in welchem Zusammenhang diese zueinander stehen.
- (3) Bei Einreichung der Disposition sind Stellungnahmen der vorgeschlagenen Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sowie der vorgeschlagenen Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorzulegen. Gleichzeitig ist von der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. vom vor-

Mitteilungsblatt  
30. März 2017  
Seite 4

geschlagenen Hauptbetreuer anzuführen, ob weitere Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorgeschlagen werden.

- (4) Die Disposition sollte spätestens nach dem zweiten Semester im zuständigen Prüfungsreferat nach Abstimmung mit der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. dem vorgeschlagenen Hauptbetreuer eingereicht werden.
- (5) Vor Genehmigung der Disposition ist eine mündliche Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens vor einem Fachkollegium (z.B. Fachbereichskolloquium, DissertantInnenseminar) erforderlich. Die Leitung der Veranstaltung hat sicherzustellen, dass eine von der Promotionskommission ernannte, fachlich zuständige Person mit Lehrbefugnis der Präsentation beiwohnt und der Dekanin bzw. dem Dekan über die Präsentation berichtet. Die Präsentation muss öffentlich zugänglich sein. Die Dissertantin bzw. der Dissertant sollte im Rahmen der Diskussion Anregungen für ihr bzw. sein Dissertationskonzept erhalten.
- (6) Nach Genehmigung der Disposition durch die Dekanin bzw. den Dekan (gemäß § 24 Abs. 4 Satzung) ist zwischen der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine Betreuungsvereinbarung gemäß den Vorgaben der Universität Salzburg abzuschließen.

#### **§ 5 DissertantInnenseminare**

- (1) Im Doktoratsstudium der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät sind mindestens zwei DissertantInnenseminare im Gesamtausmaß von mindestens 8, höchstens aber 12 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren. Die zu besuchenden DissertantInnenseminare sind von der Hauptbetreuerin bzw. vom Hauptbetreuer in Abstimmung mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten festzulegen. Sie müssen einen Bezug zur Dissertation aufweisen und dienen der regelmäßigen Präsentation des Arbeitsfortschritts.
- (2) Vor Genehmigung der Disposition kann nur ein DissertantInnenseminar absolviert werden. Für die Teilnahme an allen weiteren DissertantInnenseminaren gilt die Genehmigung der Disposition als Voraussetzung.

#### **§ 6 Lehrveranstaltungen**

- (1) Im Doktoratsstudium der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät sind neben den DissertantInnenseminaren weitere als Doktoratslehrveranstaltungen an der KGW/NW/RW/KT-Fakultät sowie am interfakultären Fachbereich ausgewiesene Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren.
- (2) Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich und/oder fachspezifisch, theoretisch bzw. methodisch oder methodologisch ausgerichtet. Sie dienen dazu, die allgemeinen oder fachspezifischen Voraussetzungen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Forschung zu reflektieren.

#### **§ 7 Sonderleistungen**

- (1) Im Doktoratsstudium der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät sind Sonderleistungen im Gesamtausmaß von bis zu 14 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:
  - Abhaltung von eigenen, universitären, fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
  - Aktive Teilnahme an internationalen Workshops und Kongressen (inkl. Paper, Vortrag, Poster o.ä.) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je aktiver Teilnahme)

Mitteilungsblatt  
30. März 2017  
Seite 5

- Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, die nicht in Zusammenhang mit der Dissertation stehen (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
  - Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, die in Zusammenhang mit der Dissertation stehen, jedoch nicht Teil der kumulierten Dissertation sind (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
  - Teilnahme an einer Summer School oder an einer ähnlichen Veranstaltung (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme)
  - Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduiertenkolleg zu Studien- oder Forschungszwecken (gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
  - Patente im Rahmen der Dissertation (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Patent)
  - Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln (z.B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte).
- (2) Werden von der Dissertantin bzw. dem Dissertanten weniger oder keine Sonderleistungen erbracht, so können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte über Doktoratslehrveranstaltungen an der KGW/NW/RW/KT-Fakultät sowie am interfakultären Fachbereich erworben werden.
- (3) Die einzelnen Sonderleistungen sind vor deren Erbringung der Dekanin bzw. dem Dekan zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann hierbei die Promotionskommission einbeziehen. Zentrale Maßgabe bei der Genehmigung von Sonderleistungen ist – in Abstimmung mit der Hauptbetreuerin bzw. mit dem Hauptbetreuer – deren positive Relevanz für das Vorankommen von Dissertationsprojekten.

## § 8 Dissertation

(§ 82 UG 2002, § 24 Satzung)

- (1) Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder einer anderen dem Fach entsprechenden Sprache abzufassen.
- (2) Eine Dissertation in Form einer Sammlung von wissenschaftlichen Publikationen (kumulierte Dissertation) ist zulässig, sofern diese eine ausführliche Einleitung und sofern diese im Falle von MehrautorInnenschaft eine von Mitautorinnen bzw. Mitautoren unterzeichnete Aufstellung über den jeweiligen Arbeitsanteil der Dissertantin bzw. des Dissertanten enthält.
- (3) Der Fortschritt der Dissertation ist im Studium zumindest drei Mal einer internen Fachöffentlichkeit zu präsentieren (z.B. im Rahmen von DissertantInnenseminaren oder Fachbereichskolloquien).
- (4) Hinsichtlich der Bestellung der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters gemäß § 24 Abs. 7 der Satzung kann vom Betreuungsteam gemeinsam mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine gereichte Vorschlagsliste vorgelegt werden. Allenfalls können auch getrennte Vorschläge gemacht werden.

Mitteilungsblatt  
30. März 2017  
Seite 6

## **§ 9 Dissertationsverteidigung**

(§ 13 und § 18 Satzung)

- (1) Die Zulassung zur Verteidigung der Dissertation setzt die positive Absolvierung aller DissertantInnenseminare und Lehrveranstaltungen, Sonderleistungen sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.
- (2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat durchgeführt. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die 2 weiteren Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen. Neben der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer können dem Prüfungssenat eine Nebenbetreuerin bzw. ein Nebenbetreuer oder eine Zweitgutachterin bzw. ein Zweitgutachter angehören. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenats gehört weder dem Betreuungsteam noch den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation an. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer, die Nebenbetreuerin bzw. der Nebenbetreuer sowie die Dissertantin bzw. der Dissertant können Vorschläge für die Zusammensetzung des Prüfungssenats vorbringen.
- (3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin bzw. den Dissertanten.
- (4) Daraufhin befragen die Mitglieder des Prüfungssenats unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin bzw. den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.
- (5) Anschließend findet eine allgemeine öffentliche Diskussion unter Moderation der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungssenats statt.

## **§ 10 Promotionskommission**

(§ 24 Abs. 2 Satzung)

- (1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin bzw. den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums.
- (2) Der Promotionskommission gehören folgende Personen an:
  - die Dekanin bzw. der Dekan
  - der bzw. die Vorsitzende der für das Doktoratsstudium der Philosophie zuständigen Curricularkommission
  - jeweils eine Universitätslehrerin bzw. ein Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002 jeder Studienrichtung der KGW-Fakultät. Diese Mitglieder sind auf Vorschlag der einzelnen Fachbereiche von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen.
  - zwei Studierende im Doktoratsstudium der Philosophie an der KGW-Fakultät. Diese Mitglieder werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.
- (3) Die Promotionskommission berät die Dekanin bzw. den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Genehmigung eines Dissertationsvorhabens, zur Auswahl der Betreuerinnen bzw. Betreuer, zur Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter und zur Auswahl der Diskutantinnen bzw. Diskutanten bei der Dissertationsverteidigung.
- (4) Im Falle einer Zulassung nach § 6 Abs. 4 FHStG hat die Promotionskommission das Protokoll über die festgesetzten Lehrveranstaltungen im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums zu genehmigen.

Mitteilungsblatt  
30. März 2017  
Seite 7

### **§ 11 Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2014, Mitteilungsblatt – Sondernummer 100, 11. Juni 2014) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.09.2020 abzuschließen. Die Genehmigung der Disposition bleibt bei einem Wechsel des Curriculums aufrecht.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Studienabteilung zu richten.
- (3) Studierenden, die in dieses Curriculum wechseln, werden für das vorangegangene Curriculum absolvierte und anerkannte Sonderleistungen auch in diesem Curriculum in vollem ECTS-Punkte-Umfang angerechnet.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg